
Grundrifs
des
Familiensrechts
(als erster Anhang des Naturrechts.)

Erster Abschnitt.
Deduktion der Ehe.

Anmerkung.

Gerade so wie oben die Nothwendigkeit der Existenz mehrerer vernünftiger Wesen neben einander, und die Beziehung derselben auf eine Sinnewelt erst abgeleitet werden mußte, um für die Anwendung des Rechtsbegriffs einen Gegenstand zu haben; eben so müssen wir hier mit der Natur der Ehe uns erst bekannt machen, und das zwar durch eine Deduktion; um den Rechtsbegriff darauf mit Verstand anwenden zu können. Ebenso wenig, als vernünftige sinnliche Wesen, und eine Sinnewelt für sie, erst durch den Rechtsbegriff zu Stande kommen, eben so wenig kommt die Ehe erst durch ihn zu Stande. Die Ehe ist gar nicht blofs eine juridische Gesellschaft, wie etwa der Staat; sie ist eine natürliche und moralische Gesellschaft.

Die

Die folgende Deduktion ist sonach nicht juridisch; aber sie ist in einer Rechtslehre nothwendig, um eine Einsicht in die hinterher aufzustellenden juridischen Sätze zu erhalten.

§. 1.

Die Natur hat ihren Zweck der Fortpflanzung des Menschengeschlechts auf einen Naturtrieb in zwei besondern Geschlechtern gegründet, der nur um sein selbst willen da zu seyn, und auf nichts auszugehen scheint, als auf seine eigene Befriedigung. Er ist selbst Zweck unserer Natur; ohnerachtet er nur Mittel ist für die Natur überhaupt. Indefs die Menschen auf nichts ausgehen, als diesen Trieb zu befriedigen, wird durch die natürlichen Folgen dieser Befriedigung ohne weiteres Zuthun des Menschen der Naturzweck erreicht.

Hinterher freilich kann der Mensch durch Erfahrung und Abstraction lernen, dafs dieses der Naturzweck sey, und durch sittliche Veredlung bei der Befriedigung des Triebes sich diesen Zweck vorsetzen. Aber vor der Erfahrung vorher, und in seinem natürlichen Zustande, hat er diesen Zweck nicht, sondern die blofse Befriedigung des Triebes ist letzter Zweck; und so mußte es seyn, wenn der Naturzweck sicher erreicht werden sollte. —

(Den Grund, warum die Natur zwei verschiedene Geschlechter absondern mußte, durch deren Vereinigung allein die Fortpflanzung der Gattung möglich sey, will

will ich hier nur kurz angeben; da diese Untersuchung nicht eigentlich hieher gehört.

Die Bildung eines Wesens seiner Art ist die letzte Stufe der bildenden Kraft in der organischen Natur, und diese Kraft wirkt notwendig stets, wenn die Bedingungen ihrer Wirksamkeit gegeben sind. Wären sie nun immer gegeben, so würde in der Natur ein beständiges Uebergehen in andere Gestalten, nie aber ein Bestehen derselben Gestalt, ein ewiges Werden, und niemals ein Seyn Statt finden; und da nichts da wäre, das übergehen könnte, auch nicht einmal ein Uebergehen möglich seyn; ein undenkbarer, und in sich selbst widersprechender Gedanke. (Es ist derselbe Zustand, den ich oben [S. 24.] den Streit des Seyns und Nichtseyns nannte.) So ist keine Natur möglich.

Sollte sie möglich seyn, so mußte die Gattung noch eine andere organische Existenz haben, ausser der als Gattung; doch aber auch als Gattung da seyn, um sich fortpflanzen zu können. Dies war nur dadurch möglich, daß die die Gattung bildende Kraft vertheilt, gleichsam in zwei absolut zusammen gehörende, und nur in ihrer Vereinigung ein sich fortpflanzendes Ganzes ausmachende Hälften zerrissen würde. In dieser Theilung bildet jene Kraft nur das Individuum. Die Individuen, vereinigt, und inwiefern sie vereinigt werden können, sind erst, und bilden erst die Gattung; denn *seyn*, und *bilden* ist in der organischen Natur Eins. Das Individuum besteht lediglich als Tendenz, die Gattung zu bilden. So allein kam
Ruhe

Ruhe und Stillstand der Kraft, und mit der Ruhe Gestalt in die organische Natur; und sie ward so erst Natur; darum geht dieses Gesez der Absonderung der zwei bildenden Geschlechter nothwendig durch die ganze organische Natur.)

§. 2.

Die besondere Bestimmung dieser Natureinrichtung ist die, daß bei der Befriedigung des Triebes, oder Beförderung des Naturzwecks, was den eigentlichen Akt der Zeugung anbelangt, das eine Geschlecht sich nur thätig, das andere sich nur leidend verhalte.

(Auch von dieser nähern Bestimmung läßt sich der Grund angeben. Das System der gesammten Bedingungen zur Erzeugung eines Körpers der gleichen Art mußte irgend wo vollständig vereinigt seyn, und einmal in Bewegung gesetzt, seinen eigenen Gesetzen nach sich entwickeln. Das Geschlecht, in welchem es liegt, heißt durch die ganze Natur hindurch das *weibliche*. Nur das erste bewegende Princip konnte abgesondert werden; und mußte abgesondert werden, wenn bestehende Gestalt seyn sollte. Das Geschlecht, in welchem es, von dem zu bildenden Stoffe abgesondert, sich erzeugt, heißt durch die ganze Natur hindurch das *männliche*.)

§. 3.

Der Charakter der Vernunft ist absolute Selbstthätigkeit: bloßes Leiden um des Leidens willen widerspricht der Vernunft und hebt sie gänzlich auf. Es ist sonach gar nicht gegen die Vernunft, daß das

L

erste

erste Geschlecht die Befriedigung seines Geschlechts-
 triebes als Zweck sich vorsetze, da er durch Thätig-
 keit befriedigt werden kann: aber es ist schlechthin
 gegen die Vernunft, daß das zweite die Befriedigung
 des seinigen sich als Zweck vorsetze, weil es sich
 dann ein bloßes Leiden zum Zwecke machen würde.
 Sonach ist das zweite Geschlecht entweder selbst der
 Anlage nach nicht vernünftig, welches der Voraus-
 setzung widerspricht, daß sie Menschen seyn sollen;
 oder diese Anlage kann zufolge seiner besondern Na-
 tur nicht entwickelt werden, welches sich selbst wi-
 derspricht, indem dann in der Natur eine Anlage an-
 genommen wird, die in der Natur nicht angenommen
 wird; oder endlich es kann die Befriedigung seines
 Geschlechtstriebes sich nie zum Zwecke machen. Ein
 solcher Zweck und Vernünftigkeit heben sich gänzlich
 auf.

Nun aber gehört doch der Geschlechtstrieb dieses
 zweiten Geschlechts, und seine Aeußerung und Be-
 friedigung in den Plan der Natur. Es ist daher noth-
 wendig, daß dieser Trieb beim Weibe unter einer an-
 dern Gestalt, und, um neben der Vernünftigkeit beste-
 hen zu können, selbst als Trieb zur Thätigkeit erschei-
 ne; und zwar, als charakteristischer Naturtrieb zu ei-
 ner nur diesem Geschlechte zukommenden Thätigkeit.

Da auf diesem Satze die ganze folgende Theorie
 beruht, so will ich suchen, ihn in das gehörige Licht
 zu stellen, und möglichen Mißverständnissen desselben
 vorzubeugen.

1.) Es ist hier von *Natur*, und einem *Naturtriebe* die Rede, d. i. von etwas, welches das Weib, wenn nur die beiden Bedingungen desselben, Vernunft und Treiben des Geschlechts da sind, ohne alle *Anwendung ihrer Freiheit* und ganz sich selbst überlassen, in sich finden wird, als etwas gegebenes, ursprüngliches, und aus keiner ihrer vorhergehenden, freien Handlungen zu erklärendes. Es wird dadurch aber gar nicht die Möglichkeit geläugnet, daß nicht das Weib entweder unter ihre Natur herabsinken, oder durch Freiheit sich über sie erheben könne; welche Erhebung aber selbst nicht viel besser ist, als ein Herabsinken. Unter ihre Natur sinkt das Weib herab, wenn sie sich zur Vernunftlosigkeit erniedrigt. Dann kann der Geschlechtstrieb in seiner wahren Gestalt zum Bewußtseyn kommen, und bedachter Zweck des Handelns werden. Ueber ihre Natur würden sich die Weiber erheben, wenn die Befriedigung des Geschlechtstriebs weder in seiner Roheit, noch in der Gestalt, die er in einer wohleingerichteten, weiblichen Seele annimmt, Zweck wäre; sondern als bloßes Mittel gedacht würde für einen andern durch Freiheit sich vorgesetzten Zweck. Wenn dieser Zweck nicht ein ganz verwerflicher seyn soll, (etwa der den Titel Frau, und die Aussicht auf ein sicheres Brod zu haben, in welchem Falle die Persönlichkeit zum Mittel eines Genusses gemacht wird) so könnte er kein anderer seyn, als der Naturzweck selbst: Kinder zu haben; den auch einige vorwenden. Aber da sie diesen Zweck mit jedem möglichen Manne hätten erreichen können, mithin in ihrem Princip gar kein Grund liegt, daß sie gerade diesen wählten, so müssen sie, als das erträglichste,

lichste, was man noch annehmen kann, gestehen, daß sie diesen nur darum genommen, weil er der erste war, den sie eben haben konnten; welches denn doch keine große Achtung derselben für ihre Person anzeigt. Aber, selbst diesen bedenklichen Umstand abgerechnet, möchte vielleicht zugegeben werden können, daß jener Zweck überhaupt den Entschluß mit einem Manne zu leben, begründen könne; ob er aber als klar gedachter Zweck zum Ziele führe, und die Kinder wirklich nach Begriffen empfangen werden, daran dürfte der Menschenkenner wohl zweifeln. — Man verzeihe diese Deutlichkeit dem Bestreben, gefährliche Sophistereien, durch welche man die Verläugnung seiner wahren Bestimmung zu beschönigen und in der Welt zu verewigen sucht, in ihrer Blöfse zu zeigen.

Daß ich das ganze Verhältniß bildlich bezeichne: das zweite Geschlecht steht der Natureinrichtung nach um eine Stufe tiefer, als das erste; es ist Objekt einer Kraft des erstern, und so mußte es seyn, wenn beide verbunden seyn sollten. Nun aber sollen beide, als moralische Wesen gleich seyn. Dies war nur dadurch möglich, daß im zweiten Geschlechte eine ganz neue, dem ersten völlig ermangelnde Stufe eingeschoben würde. Diese Stufe ist die Gestalt, unter welcher ihm der Geschlechtstrieb erscheint; der dem Manne in seiner wahren Gestalt erscheint.

2.) Der Mann kann, ohne seine Würde aufzugeben, sich den Geschlechtstrieb gestehen, und die Befriedigung desselben suchen; ich meine ursprünglich. Wer in der Verbindung mit einem liebenden Weibe
diese

diese Befriedigung allein sich noch zum Zwecke machen könnte, wäre ein roher Mensch: wovon die Gründe sich tiefer unten zeigen werden. Das Weib kann sich diesen Trieb nicht gestehen. Der Mann kann freien; das Weib nicht. Es wäre die höchste Geringschätzung ihrer selbst, wenn sie es thäte. Eine abschlägige Antwort, die der Mann erhielte, sagt nichts weiter, als: ich will mich dir nicht unterwerfen; und dies läßt sich ertragen. Eine abschlägige Antwort, die das Weib erhielte, würde heißen: ich will die durch dich schon geschehene Unterwerfung nicht annehmen; welches ohne Zweifel unerträglich ist. — Raisonement aus dem Rechtsbegriffe thut es hier nicht; und wenn einige Weiber meinen, sie müßten eben sowohl das Recht haben, auf die Heirath zu gehen, als die Männer; so kann man sie fragen: wer ihnen denn dieses Recht streitig mache, und warum sie denn sonach desselben sich nicht bedienen. Es ist dies gerade so, als ob untersucht würde, ob der Mensch nicht eben sowohl das Recht habe, zu fliegen, wie der Vogel. Lassen wir lieber die Frage vom Rechte so lange ruhen, bis einer wirklich fliegt.

Auf diese einzige Verschiedenheit gründet sich der ganze übrige Unterschied der beiden Geschlechter. Aus diesem Naturgesetze des Weibes entsteht die weibliche Schamhaftigkeit, die in dieser Art dem männlichen Geschlechte nicht zukommt. Rohe Männer prahlen sogar mit Ausübung der Wollust; aber bei der schrecklichsten Sittenlosigkeit, in welche das zweite Geschlecht mehrmals versunken, und dadurch das Verderben der Männer bei weitem übertroffen hat,
hat

hat man nie gehört, daß die Weiber dies gethan hätten; selbst die Prostituirte gesteht lieber, daß sie ihr schändliches Gewerbe aus Gewinnsucht, als daß sie es aus Wollust treibe.

§. 4.

Das Weib kann sich nicht gestehen, daß sie sich hingebende — und da in dem vernünftigen Wesen etwas nur insofern ist, inwiefern es sich desselben bewußt wird — das Weib kann überhaupt sich nicht hingeben der Geschlechtslust, um ihren eigenen Trieb zu befriedigen; und da sie sich denn doch zufolge eines Triebes hingeben muß, kann dieser Trieb kein anderer seyn, als der, den Mann zu befriedigen. Sie wird in dieser Handlung Mittel für den Zweck eines andern; weil sie ihr eigener Zweck nicht seyn konnte, ohne ihren Endzweck, die Würde der Vernunft, aufzugeben. Sie behauptet ihre Würde, ohnerachtet sie Mittel wird, dadurch, daß sie sich freiwillig, zufolge eines edlen Naturtriebes, des der *Liebe*, zum Mittel macht.

Liebe also ist die Gestalt, unter welcher der Geschlechtstrieb im Weibe sich zeigt. *Liebe* aber ist es, wenn man um des andern willen, nicht zufolge eines Begriffs, sondern zufolge eines Naturtriebes, sich aufopfert. Bloßer Geschlechtstrieb sollte nie *Liebe* genannt werden; dies ist ein grober Mißbrauch, der darauf auszugehen scheint, alles edle in der menschlichen Natur in Vergessenheit zu bringen. Ueberhaupt sollte, meiner Meinung nach, nichts *Liebe* genannt werden, als das so eben beschriebene. Im Manne ist *ursprünglich* nicht *Liebe*,

be, sondern Geschlechtstrieb; sie ist überhaupt in ihm kein ursprünglicher, sondern nur ein *mitgetheilter, abgeleiteter*, erst durch Verbindung mit einem liebenden Weibe *entwickelter* Trieb, und hat bei ihm eine ganz andere Gestalt; wie wir dies tiefer unten sehen werden. Nur dem Weibe ist die Liebe, der edelste aller Naturtriebe, angebohren; nur durch dieses kommt er unter die Menschen; so wie andere gesellige Triebe mehr, von welchen tiefer unten. Im Weibe erhielt der Geschlechtstrieb eine moralische Gestalt, weil er in seiner natürlichen die Moralität derselben ganz aufgehoben hätte. Liebe ist der innigste Vereinigungspunkt der Natur, und der Vernunft; sie ist das einzige Glied, wo die Natur in die Vernunft eingreift; sie ist sonach das vortrefflichste unter allem natürlichen. Das Sittengesetz fodert, daß man sich in andern vergesse; die Liebe giebt sich selbst hin für den andern.

Daß ich alles kurz zusammenfasse: Im unverdorbenen Weibe äussert sich kein Geschlechtstrieb, und wohnt kein Geschlechtstrieb, sondern nur Liebe; und diese Liebe ist der Naturtrieb des Weibes, einen Mann zu befriedigen. Es ist allerdings ein Trieb, der dringend seine Befriedigung heischt: aber diese seine Befriedigung ist nicht die sinnliche Befriedigung des Weibes, sondern die des Mannes; für das Weib ist es nur Befriedigung des Herzens. Ihr Bedürfnis ist nur das, zu lieben und geliebt zu seyn. So nur erhält der Trieb, sich hinzugeben, den Charakter der Freiheit und Thätigkeit, den er haben mußte, um neben der Vernunft bestehen zu können. — Es ist wohl kein Mann, der nicht die Absurdität fühle, es
um-

umzukehren, und dem Manne einen ähnlichen Trieb zuzuschreiben, ein Bedürfnis des Weibes zu befriedigen, welches er weder bei ihr voraussetzen, noch sich als das Werkzeug desselben denken kann, ohne bis in das innerste seiner Seele sich zu schämen.

Darum ist auch das Weib in der Geschlechtsvereinigung nicht in jedem Sinne Mittel für den Zweck des Mannes; sie ist Mittel für ihren eigenen Zweck, ihr Herz zu befriedigen; und nur, inwiefern von sinnlicher Befriedigung die Rede ist, ist sie es für den Zweck des Mannes.

In dieser Denkart des Weibes eine Täuschung erkünsteln, und etwa sagen: so ist es denn doch am Ende der Geschlechtstrieb, der nur versteckter Weise sie treibt, wäre eine dogmatische Verirrung. Das Weib sieht nicht weiter, und ihre Natur geht nicht weiter, als bis zur Liebe: sonach ist sie nur so weit. Dafs ein Mann, der die weibliche Unschuld nicht hat, noch haben soll, und der sich alles gestehen kann, diesen Trieb zergliedert, geht dem Weibe nichts an; für sie ist er einfach, denn das Weib ist kein Mann. Wenn sie Mann wäre, würde man Recht haben; aber dann wäre sie auch nicht sie; und alles wäre anders. — Oder will man uns etwa den Grundtrieb der weiblichen Natur als *Ding an sich* zu Tage fördern?

§. 5.

Das Weib giebt, indem sie sich zum Mittel der Befriedigung des Mannes macht, ihre Persönlichkeit; sie erhält dieselbe, und ihre ganze Würde nur dadurch

durch wieder, dafs sie es aus Liebe für diesen Einen gethan habe.

Aber, wenn diese Stimmung je ein Ende nehmen sollte, und das Weib einst aufhören müfste, in dem befriedigten Manne den über alle seines Geschlechts liebenswürdigen zu erblicken; ja, wenn sie nur die Möglichkeit davon denken könnte, so würde sie durch diesen Gedanken in ihren eigenen Augen verächtlich werden. Wenn es möglich ist, dafs er für sie nicht der liebenswürdigste seines Geschlechts sey, so wäre, da sie doch ihm allein unter dem ganzen Geschlechte sich hingiebt, kein anderer Grund anzunehmen, als dafs versteckter Weise die Natur sie getrieben habe, sich nur bald, und mit dem ersten, dem besten zu befriedigen; welches ohne Zweifel ein entehrender Gedanke wäre. Es ist also, so gewifs sie mit Erhaltung ihrer Würde sich hingiebt, nothwendig ihre Voraussetzung, dafs ihre gegenwärtige Stimmung nie endigen könne, sondern ewig sey, so wie sie selbst ewig ist. Die sich einmal giebt, giebt sich auf immer.

§. 6.

Diejenige, welche ihre Persönlichkeit mit Behauptung ihrer Menschenwürde hingiebt, giebt nothwendig dem Geliebten alles hin, was sie hat. Wäre die Ergebung nicht unumschränkt, und behielte sie in derselben sich das geringste vor, so legte sie dadurch an den Tag, dafs das vorbehaltne einen höhern Werth für sie hätte, als ihre eigene Person; welches ohne Zweifel eine tiefe Herabwürdigung ihrer Person wäre. Ihre eigene Würde beruht darauf, dafs sie ganz, so
wie

wie sie lebt, und ist, ihres Mannes sey, und sich ohne Vorbehalt an ihn und in ihm verloren habe. Das Geringste, was daraus folgt, ist, daß sie ihm ihr Vermögen und alle ihre Rechte abtrete, und mit ihm ziehe. Nur mit ihm vereinigt, nur unter seinen Augen, und in seinen Geschäften hat sie noch Leben, und Thätigkeit. Sie hat aufgehört, das Leben eines Individuum zu führen; ihr Leben ist ein Theil seines Lebens geworden, dies wird trefflich dadurch bezeichnet, daß sie den Namen des Mannes annimmt.)

§. 7.

Die Lage des Mannes dabei ist diese. Er, der alles, was im Menschen ist, sich selbst gestehen kann, sonach die ganze Fülle der Menschheit in sich selbst findet, überschaut das ganze Verhältniß, wie das Weib selbst es nie überschauen kann. Er sieht ein ursprünglich freies Wesen mit Freiheit, und unbegrenztem Zutrauen sich ihm unbedingt unterwerfen; sieht, daß sie nicht nur ihr ganzes äusseres Schicksal, sondern auch ihre innere Seelenruhe, und ihren sittlichen Charakter, wenn auch nicht das Wesen desselben, doch ihren eigenen Glauben daran, von ihm gänzlich abhängig mache: da ja der Glaube des Weibes an sich selbst, und an ihre Unschuld und Tugend davon abhängt, daß sie nie aufhören müsse, ihren Mann über alle seines Geschlechts zu achten und zu lieben.

Wie die sittliche Anlage in der Natur des Weibes sich durch Liebe, so äussert die sittliche Anlage in der Natur des Mannes sich durch *Großmuth*. Er will

will zuerst Herr seyn; wer aber mit Zutrauen ihm sich hingiebt, gegen den entkleidet er sich aller seiner Gewalt. Gegen den Unterworfenen stark zu seyn, ist nur die Sache des Entmannten, der gegen den Widerstand keine Kraft hat.

Zufolge dieser natürlichen Großmuth ist der Mann durch das Verhältniß mit seiner Gattin zuerst genöthigt, achtungswürdig zu seyn, da ihre ganze Ruhe davon abhängt, daß sie ihn über alles achten könne. Nichts tödtet unwiederbringlicher die Liebe des Weibes, als die Niederträchtigkeit und Ehrlosigkeit des Mannes. — So verzeiht überhaupt das andre Geschlecht dem unsrigen alles andre; nur nicht Feigheit, und Schwäche des Charakters. Der Grund davon ist keinesweges ihr eigennütziger Anschlag auf unsern Schutz; es ist lediglich das Gefühl der Unmöglichkeit, einem solchen Geschlechte sich zu unterwerfen, wie es ihre Bestimmung erfordert.

Die Ruhe des Weibes hängt davon ab, daß sie ihrem Gatten ganz unterworfen sey, und keinen andern Willen habe, als den seinigen. Es folgt, daß, da er dies weiß, er ohne seine eigne Natur, und Würde, die männliche Großmuth, zu verläugnen, nichts unterlassen kann, um ihr dies so viel als möglich zu erleichtern. Dies kann nun nicht dadurch geschehen, daß er sich von seiner Gattin beherrschen lasse, denn der Stolz ihrer Liebe besteht darin, daß sie unterworfen sey, und es scheine, und selbst es nicht anders wisse, als daß sie es ist. Männer, die sich der Herrschaft ihrer Weiber unterwerfen, machen

chen sich ihnen dadurch selbst verächtlich, und rauben ihnen alle eheliche Glückseligkeit. Es kann nur dadurch geschehen, daß er ihre Wünsche ausspäht, um als seinen eigenen Willen sie vollbringen zu lassen, was sie, sich selbst überlassen, am liebsten thun würde. — Es ist ja hier nicht etwa um bloße Befriedigung ihrer Launen, und Einfälle zu thun, damit sie nur befriedigt seyen; es ist um einen weit höhern Zweck, um die Erleichterung, ihren Gatten immerfort über alles zu lieben, und in ihren eigenen Augen ihre Unschuld zu behalten, zu thun. — Es kann nicht fehlen, daß die Gattin, deren Herz durch einen Gehorsam, der ihr keine Aufopferung kostet, nicht befriedigt wird, wieder von ihrer Seite, die verborgenen höhern Wünsche des Mannes auszuspähen, und mit Aufopferungen sie zu vollbringen suche. Je größer das Opfer, desto vollkommener ist die Befriedigung ihres Herzens. Daher entsteht die eheliche *Zärtlichkeit* (Zartheit der Empfindungen und des Verhältnisses.) Jeder Theil will seine Persönlichkeit aufgeben, damit die des andern Theils allein herrsche; nur in der Zufriedenheit des andern findet jeder die seinige; die Umtauschung der Herzen und der Willen wird vollkommen. Nur in der Verbindung mit einem liebenden Weibe öffnet das männliche Herz sich der Liebe, der sich unbefangen hingebenden, und im Gegenstande verlorenen Liebe; nur in der ehelichen Verbindung lernt das Weib Großmuth, Aufopferung mit Bewußtseyn und nach Begriffen: und so wird die Verbindung mit jedem Tage ihrer Ehe inniger.

Corollaria.

1.) In der Verbindung beider Geschlechter, also in der Realisation des *ganzen* Menschen, als eines vollendeten Naturprodukts, aber auch nur in dieser Verbindung, findet sich ein äusserer Antrieb zur Tugend. Der Mann ist durch den natürlichen Trieb der Großmuth genöthigt, edel und ehrwürdig zu seyn, weil das Schicksal eines freien Wesens, die in vollem Zutrauen sich ihm hingab, davon abhängt. Das Weib ist zur Beobachtung aller ihrer Pflichten genöthigt durch die ihr angeborne Schamhaftigkeit. Sie kann in keinem Stüke der Vernunft etwas vergeben, ohne bei sich selbst in den sehr wahrscheinlichen Verdacht zu kommen, dafs sie ihr auch in der Hauptsache vergeben habe, und dafs sie — der unerträglichste Gedanke für sie — ihren Mann nicht liebe, sondern ihn nur als Mittel zur Befriedigung ihres Geschlechtstriebes brauche. — Der Mann, in welchem noch Großmuth, das Weib, in welcher noch Schamhaftigkeit wohnt, sind jeder Veredlung fähig: aber sie sind auf dem geraden Wege zu allen Lastern, wenn der erstere niederträchtig, die andere schamlos wird; wie dies auch die Erfahrung ohne Ausnahme bestätigt.

2.) Auch ist hier die Aufgabe gelöset; wie kann man das Menschengeschlecht von Natur aus zur Tugend führen? Ich antworte: lediglich dadurch, dafs das natürliche Verhältniß zwischen beiden Geschlechtern wieder hergestellt werde. Es giebt keine sittliche Erziehung der Menschheit, ausser von diesem Punkte aus.

§. 3. Eine

§. 8.

Eine Verbindung, wie die beschriebene, heisst *eine Ehe*. Die Ehe ist eine durch den Geschlechtstrieb begründete *vollkommene Vereinigung* zweier Personen beiderlei Geschlechts, die ihr eigener Zweck ist.

Sie ist durch den Geschlechtstrieb in beiden Geschlechtern *begründet*, für den forschenden Philosophen; aber es ist nicht nothwendig, dass irgend eine unter den beiden Personen, die eine Ehe schliessen wollen, dieses sich gestehe. Das Weib kann es sich nie, es kann sich nur Liebe gestehen. Auch ist die Fortdauer der Ehe keinesweges durch die Befriedigung dieses Triebes bedingt; dieser Zweck kann ganz wegfallen, und dennoch die eheliche Verbindung in ihrer ganzen Innigkeit fortauern.

Die Philosophen haben sich für verbunden erachtet, einen Zweck der Ehe anzugeben, und die Frage auf sehr verschiedene Weise beantwortet. Aber die Ehe hat keinen Zweck ausser ihr selbst; sie ist ihr eigener Zweck. Das eheliche Verhältniss ist die eigentlichste, von der Natur gefoderte Weise des erwachsenen Menschen von beiden Geschlechtern, zu existiren. In diesem Verhältnisse erst entwickeln sich alle seine Anlagen; ausser demselben bleiben sehr viele, und gerade die merkwürdigsten Seiten der Menschheit unangebaut. So wenig die Existenz des Menschen überhaupt auf irgend einen sinnlichen Zweck zu beziehen ist, so wenig ist es die nothwendige Weise derselben, die Ehe.

Die Ehe ist eine Verbindung zwischen zwei Personen; einem Manne, und einem Weibe. Das Weib, die sich Einem ganz gegeben hat, kann sich nicht einem zweiten geben, denn ihre eigene Würde hängt ja davon ab, daß sie diesem Einem ganz angehöre. Der Mann, der sich nach dem Willen, und den leisesten Wünschen Einer zu richten hat, um sie zu beglücken, kann sich nicht nach den Wünschen mehrerer richten, die selbst unter einander nicht vereinigt sind. Die Polygynie setzt bei den Männern die Meinung voraus, daß die Weiber nicht vernünftige Wesen sind, wie die Männer, sondern bloße willenslose, und rechtslose Werkzeuge für den Mann. Dies ist denn auch wirklich die Lehre der religiösen Gesetzgebung, die die Vielweiberei verstattet, der muhamedanischen. Diese Religion hat, freilich wohl ohne sich der Gründe deutlich bewußt zu seyn, aus der Bestimmung der weiblichen Natur, sich leidend zu verhalten, einseitig gefolgert. Die Polyandrie ist ganz gegen die Natur, und darum äusserst selten. Wenn sie nicht rohe Viehheit wäre, und irgend etwas voraussetzen könnte, so müßte sie voraussetzen, daß es gar keine Vernunft und gar keine Würde derselben gäbe.

Die eheliche Verbindung ist ihrer Natur nach unzertrennlich und ewig, und wird nothwendig als ewig geschlossen. Das Weib kann nicht voraussetzen, daß sie je aufhören werde, ihren Mann über alle seines Geschlechts zu lieben, ohne ihre weibliche Würde; der Mann nicht, daß er aufhören werde seine Frau über alle ihres Geschlechts zu lieben, ohne seine männliche Großmuth aufzugeben. Sie geben sich
einander

einander auf immer, weil sie sich einander ganz geben.

§. 9.

Die Ehe ist sonach kein erfundener Gebrauch, und keine willkürliche Einrichtung, sondern sie ist ein durch Natur, und Vernunft in ihrer Vereinigung nothwendig, und vollkommen bestimmtes Verhältniß. Sie ist vollkommen bestimmt, sage ich, d. h. nur eine solche Ehe, wie die beschriebene, und schlechthin keine andere Verbindung beider Geschlechter zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, verstaten Natur, und Vernunft.

Um die Ehe zu errichten, oder zu bestimmen, damit hat das Rechtsgesetz nichts zu thun, sondern die weit höhere Gesetzgebung der Natur und Vernunft, welche durch ihre Produkte dem Rechtsgesetze erst ein Gebiet verschafft. Die Ehe bloß als eine juridische Gesellschaft ansehen, führt auf unschickliche und unsittliche Vorstellungen. Man wurde vielleicht dadurch zum Irrthume verleitet, daß die Ehe allerdings ein Beisammenleben freier Wesen ist, wie alles, das durch den Rechtsbegriff bestimmt wird. Aber es wäre schlimm, wenn dieses Zusammenleben durch nichts höheres begründet und geordnet werden könnte, als durch Zwangsgesetze. Erst muß eine Ehe da seyn, ehe von einem Eherechte, so wie erst Menschen da seyn müssen, ehe vom Rechte überhaupt die Rede seyn kann. Woher die erstere komme, darnach fragt der Rechtsbegriff eben so wenig, als er fragt, woher die letztern kommen. Ist die Ehe erst deducirt, wie

es

wie es so eben geschehen ist, dann erst ist es Zeit zu fragen, inwiefern der Rechtsbegriff auf diese Verbindung anwendbar sey, welche Rechtsstreitigkeiten über sie entstehen könnten, und wie sie zu entscheiden seyn würden; oder, da wir ein reelles Naturrecht lehren, welche Rechte und Pflichten der sichtbare Verwalter des Rechts, *der Staat*, in Ehesachen insbesondere, und über das gegenseitige Verhältniß beider Geschlechter überhaupt habe. Wir gehen jetzt an diese Untersuchung.

Zweiter Abschnitt.
Das Eherecht.

§. 10.

Der Inbegriff aller Rechte ist die Persönlichkeit; und es ist die erste und höchste Pflicht des Staats, diese an seinen Bürgern zu schützen. Nun aber verliert das Weib seine Persönlichkeit und seine ganze Würde, wenn sie, ohne Liebe, der Geschlechtslust eines Mannes sich zu unterwerfen genöthigt wird. Sonach ist es absolute Pflicht des Staats, seine Bürgerinnen gegen diesen Zwang zu schützen; eine Pflicht, die sich gar nicht auf einen besondern willkürlichen Vertrag, sondern die sich auf die Natur der Sache gründet, und unmittelbar im Bürgervertrage enthalten ist; eine Pflicht, die so heilig und unverletzlich ist, als die, das Leben der Bürger zu schützen. (Es ist hier um das innere moralische Leben der Bürgerinnen zu thun.)

§. 11.

Dieser Zwang konnte der Bürgerin zugefügt werden unmittelbar durch physische Gewalt, und dann heist er *Nothzucht*. — Es kann gar keine Frage darüber seyn, ob Nothzucht ein Verbrechen sey. Man greift dadurch das Weib an an ihrer Persönlichkeit, sonach an dem Inbegriff aller ihrer Rechte, auf die brutalste Weise.

Der Staat hat Recht und Pflicht seine Bürgerin gegen diese Gewalt zu schützen: theils durch Polizeiaufsicht, theils durch Androhung der Strafe für dieses Verbrechen. — Es bezeichnet dasselbe zuvörderst Brutalität, die zum Leben in der Gesellschaft überhaupt untüchtig macht. Stärke der Leidenschaft entschuldigt nicht, sondern erschwert vielmehr das Verbrechen. Wer seiner selbst nicht mächtig ist, ist ein wüthendes Thier; die Gesellschaft kann durch kein Mittel ihn zähmen, sonach ihn nicht in ihrer Mitte dulden. Es bezeichnet ferner eine unbegrenzte Geringsachtung und Vergessenheit alles Menschenrechts. In einigen Gesezgebungen wird Nothzucht mit dem Tode bestraft; und wenn eine Gesezgebung einmal sich für berechtigt hält, den Tod als Strafe einzuführen, so verfährt dieselbe ganz consequent, wenn sie ihn auch auf dieses Verbrechen setzt. Nach meinem Systeme würde ich für das Verbesserungshaus stimmen: weil, obgleich das Vergehen in Absicht der Verachtung der Menschenrechte dem Morde gleich kommt, dennoch es Männern nicht unmöglich wird, mit solchen Verbrechern beisammen zu leben.

Was den Ersaz anbelangt, so sieht jeder, daß keiner möglich ist. Wie könnte dem unglücklichen Weibe das Bewußtseyn ersetzt werden, dem Manne, den sie einst lieben wird, sich unberührt zu geben. Aber es muß ersetzt werden, so weit ein Ersaz möglich ist, und da der Verbrecher der Beleidigten nichts geben, und sie nichts von ihm annehmen könnte, als Vermögen; so würde ich für die Auslieferung seines ganzen Vermögens an die geschwächte, stimmen.

Das unverheirathete Weib steht, wie wir tiefer unten sehen werden, unter der Gewalt der Eltern, das verheirathete unter der des Mannes. Die erstern, oder der letztere würden Kläger seyn. Im ersten Falle könnte sie, wenn die Eltern etwa nicht klagen wollten, selbst die Klage anbringen, im letztern nicht, weil sie den Eltern nur bedingt, dem Manne aber ganz unbedingt unterworfen ist.

§. 12.

Dieser Zwang könnte der Bürgerin zugefügt werden mittelbar durch moralische Gewalt von ihren Eltern und Verwandten, indem dieselben sie durch gewaltsame Behandlung, oder Ueberredung zu einer Ehe, ohne eigene Neigung, vermögen. Ob gewaltsame Behandlung für diesen Zweck nicht zu verbieten und zu bestrafen sey, darüber kann kein Zweifel Statt finden; was die Ueberredung anbelangt, so ist diese in keinem möglichen andern Falle, ein Vergehen; hier ist sie es aber offenbar. Anderwärts sagt man, warum hast du dich überreden lassen? hier findet diese Frage nicht Statt. Die unwissende und unschuldige Tochter kennt die Liebe nicht, kennt die ganze Verbindung nicht, die ihr angetragen wird, mithin wird sie eigentlich betrogen, und als Mittel für den Zweck ihrer Eltern oder Verwandten gebraucht.

Diese Art des Zwangs ist die schädlichste, und weit beleidigender, als die erstangezeigte physische Gewalt, wann auch nicht der Form, doch dem Erfolge nach. Bei dem erstern wird das Weib doch hinterher wieder frei; bei diesem Zwange wird sie gemeinlich

nöglich auf ihr ganzes Leben um die edelste und süsseste Empfindung, die der Liebe, und um ihre wahre weibliche Würde, um ihren ganzen Charakter betrogen; völlig und auf immer zum Werkzeuge heraberniedrigt.

Es kann sonach keine Frage seyn, ob der Staat nicht das Recht und die Pflicht habe, seine iungen Bürgerinnen gegen diesen Zwang durch strenge Gesetze und genaue Aufsicht zu schützen. Nur darüber entsteht eine Frage: die unverehlichte Tochter steht, wie wir unten weiter ersehen werden, unter der Gewalt ihrer Eltern; diese sind ihre erste Instanz, und ihre Vormünder vor den Gerichten. Diese müßten über den ihr zugefügten Zwang klagen. Nun ist es widersinnig, daß dieselben sich selbst anklagen sollten; denn hätten sie den Willen, daß ihr Zwang durch die Gewalt des Staats verhindert werde, so würden sie ja von selbst sich desselben enthalten.

Wir werden aber gleichfalls sehen, daß die Tochter aus der Gewalt der Eltern kommt, wenn sie heirathet. Hier ist wenigstens von Heirath die Rede; die Tochter wird von den Eltern selbst, die sie zur Heirath zwingen wollen, als mannbear betrachtet; das Gesez könnte sonach der gesunden Vernunft völlig gemäß verordnen, daß dieser Vorschlag die rechtlichen Folgen der Freilassung von der Eltern Seite haben solle, und daß die Tochter auf diesen Fall hin über ihre Rechte selbst wachen müßte — Das Endurtheil des Staats in dieser Sache, sonach die Verordnung des Gesetzes könnte keine andere seyn, als diese, daß
Eltern,

Eltern, die sich ihrer Gewalt so ganz zur lebenslänglichen Unterdrückung der Menschenrechte ihres Kindes bedient, derselben beraubt, die Tochter nebst dem ihr zukommenden Vermögen, ihnen genommen, und unter die unmittelbare Obhut des Staats gesetzt würde, bis sie sich verheirathete. — Da, obnerachtet dieser Verordnung noch immer zu befürchten seyn möchte, daß eine junge, unerfahrene, des blinden Gehorsams gegen die Eltern gewohnte Tochter nicht leicht klagen würde, dennoch aber alles darauf beruht, daß dieser Zwang zur Ehe nicht Statt habe, so könnte der Obrigkeit aufgelegt werden, in dergleichen Sachen ohne alle vorübergehende Klage, vom Amtswegen zu verfahren.

§. 13.

Mit dem männlichen Geschlechte verhält es sich ganz anders. Zuförderst kann der Mann im eigentlichen Sinne des Worts nicht gezwungen werden zur Vollziehung der Ehe, weil dies gegen die Natur der Sache läuft. Wird er überredet, so hat dies sehr wenig zu bedeuten, denn bei ihm geht die eigentliche Liebe ohnedies der Ehe nicht vorher, sondern wird erst durch sie erzeugt. Aber daß die Frau gezwungen werde, ihn zu heirathen, kann er nicht dulden, wenn er seinen wahren Vortheil versteht. Dies läuft gegen seine Menschenrechte, denn es beraubt ihn der Aussicht auf eine glückliche Ehe, welche zu verlangen er ein Recht hat. — Die Liebe wird hintennach schon kommen, sagen manche Eltern. Bei dem Manne ist dies wohl zu erwarten, wenn er eine würdige Gattin erhält, bei der Frau aber ist es sehr unsicher; und es ist schrecklich,

lich, auf diese bloße Möglichkeit hin ein ganzes Menschenleben aufzuopfern und herabzuwürdigen.

Das Resultat des gesagten: die Ehe muß mit absoluter Freiheit geschlossen werden, und der Staat hat zufolge seiner Schutzpflicht gegen die einzelnen Personen, und besonders das weibliche Geschlecht, die Pflicht und das Recht über diese Freiheit der ehelichen Verbindungen zu wachen.

§. 14.

Aus dieser Oberaufsicht des Staats über die Freiheit der Ehen folgt, daß der Staat alle Ehen, die unter seinen Bürgern und Bürgerinnen geschlossen werden, anzuerkennen und zu bestätigen habe.

Jede Ehe muß juristische Gültigkeit haben, d. i. das Menschenrecht des Weibes muß nicht verletzt seyn; sie muß sich mit freiem Willen, aus Liebe, und nicht gezwungen, gegeben haben. Jeder Bürger muß gehalten seyn, dies vor dem Staate zu erweisen; widrigenfalls der Staat das Recht haben würde den Verdacht der Gewaltthätigkeit auf ihn zu werfen, und gegen ihn zu untersuchen. Aber er kann diesen Beweis nicht füglich anders führen, als dadurch, daß er die Frau ihre freie Einwilligung gerichtlich erklären läßt, bei der *Traung*. Das Ja der Braut sagt eigentlich weiter nichts, als daß sie nicht gezwungen sey. Alles übrige, wozu die Ehe verbindet, versteht sich daraus von selbst, daß sie *eine Ehe* schliessen. Was das Ja des Mannes bedeuten könne, wird sich tiefer unten zeigen. Daß er nicht gezwungen sey, geht daraus hervor,

hervor, daß er ja die Frau zur Trauung führt. — Daß die Ehe, da sie etwas auf Moralität gegründetes, und schlechthin nur durch sie bestehendes ist, unter den Augen derer, die die Erzieher des Volks zur Moralität seyn sollen, d. i. der Geistlichen, geschlossen wird, ist sehr vernünftig; aber inwiefern die Trauung iridische Gültigkeit hat, ist der Geistliche ein Beamter des Staats. So betrachten sich denn auch wirklich die Consistorien in diesen Dingen, als *geistliche Gerichte*, und haben daran ganz Recht.

Es läßt sich nicht begreifen, woher der Staat, und hier insbesondere die Geistlichkeit, die in diesem Stücke sich selbst als Gesetzgeber betrügt, das Recht haben solle, die Ehe für gewisse Grade der Verwandtschaft zu verbieten. Liegt ein Abscheu gegen dergleichen Vermischung in der Natur, so bedarf es ihres Gesetzes nicht; giebt es aber keinen solchen natürlichen Abscheu, so können sie auf ihn ihr Gesetz nicht bauen. Es läßt sich einsehen, wie eine Nation glauben könne, ihre Gottheit werde unter andern auch durch dergleichen Ehen entrüstet: und wenn dies ist, so hat der Staat das Recht nicht, solche Ehen zu *gebieten*, (wie er ja überhaupt das Recht nicht hat, eine Ehe zwischen zwei bestimmten Personen zu befehlen) indem er die Bürger nicht gegen ihr, obwohl irrendes Gewissen verbinden darf. Aber er hat eben so wenig das Recht, sie zu *verbieten*; wer an jene Entrüstung der Gottheit glaubt, der wird sie ohnedies unterlassen; wer nicht daran glaubt, oder es auf die Gefahr hinwagen will, der wird, wenn der Glaube der Nation wahr ist, schon von der Gottheit bestraft werden.

Ueber-

Ueberlasse man es doch den Göttern, die ihnen selbst zugefügten Beleidigungen auch selbst zu rächen. Es bleibt den Priestern nichts übrig, als die Nation treulich zu warnen, und zu vermahnen, und als bloße *Gesetzesklärer*, denen, die ihnen glauben wollen, die verbotenen Grade, und die göttlichen Strafen, die darauf stehen, *anzuzeigen*.

Es läßt sich kein Grund denken, diejenigen, die es entweder nicht glauben, oder die sich auf ihre eigene Gefahr wagen wollen, durch den Glauben anderer zu verbinden, als der: daß die Strafe ihrer Veründigung zugleich die übrigen unschuldigen mit treffen werde. Dies aber ist eine böse und verderbliche Superstition, von welcher der Staat in seiner Gesetzgebung nicht Notiz nehmen, noch dadurch die natürlichen Rechte anderer einschränken kann.

Aber unabhängig von allen religiösen Gründen, könnte es ja politische geben, gewisse Ehen für unerlaubt zu halten? Das beste darüber sagt, wie mir es scheint, Montesquiéu (*de l'esprit des loix liv. 26 chap. 14.*) Es ist immer die natürliche Bestimmung der Väter gewesen, über die Unschuld ihrer Kinder zu wachen, um dieselben, so unverletzt als möglich, an Leibe, so unverdorben als möglich an der Seele, auszustatten. Unaufhörlich mit dieser Sorge beschäftigt, mußten sie selbst für ihre Person weit davon entfernt seyn, etwas zu thun, das dieselben verführen könnte. Aus demselben Grunde mußten sie auch dem Sohne und der Tochter einen Abscheu gegen eine Verbindung untereinander einzupflanzen suchen. Aus dieser Quelle fließt

fließt auch das Heirathsverbot für Geschwisterkinder. In den ersten Zeiten der Welt nemlich blieben alle Kinder im väterlichen Hause, und die Kinder zweier Brüder betrachteten sich unter einander selbst als Geschwister.

Hierbei zwei Anmerkungen. Zuförderst war diese Erhaltung der Keuschheit innerhalb der Familien die eigene Sorge der Familienväter; keinesweges aber die Angelegenheit der Civilgesetzgebung, als ob dadurch die Rechte einer andern Familie wirklich verletzt; oder der Policeigesezgebung, als ob dadurch diese Verletzung nur erleichtert würde; und die gebildeten in der Nation konnten die andern, welche etwa nicht von selbst auf diese Vorsicht gefallen wären, an sie *erinnern*, sie hierüber *belehren*; keinesweges aber, als Staat, ein *Gesez* darüber geben. Dann, wo der Grund wegfällt, fällt das Begründete weg. Dieser Grund ist hier das Beisammenleben gewisser Anverwandten. Was die Verëhlichung zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern anbelangt, kann dieser Grund im allgemeinen nie wegfallen. Was die Verheirathung der Geschwisterkinder, oder des Oheims mit seiner Niece, des Schwagers und der Schwägerin, u. d. gl. anbelangt, so findet dieser Grund in der gegenwärtigen Lage der Menschen selten Statt.

Der Beischlaf ist die eigentliche Vollziehung der Ehe; durch ihn unterwirft das Weib erst ihre ganze Persönlichkeit dem Manne; und zeigt ihm ihre Liebe, von welcher ja das ganze beschriebene Verhältniß zwischen

schen Eheleute ausgeht. Wo dieser geschehen ist, da ist die Ehe vorauszusetzen; ein Satz, den wir erst tiefer unten schärfer bestimmen, und aus ihm folgern werden: wo er nicht geschehen ist, da kann jede andere Verbindung, nur nicht eine wahre Ehe Statt finden. — Ein *Eheverlöbniß* sonach, sey es öffentlich oder geheim, macht keine Ehe; und die Aufhebung desselben ist keinesweges als eine Scheidung zu betrachten. Das Recht, Entschädigung zu fodern, kann dadurch wohl begründet werden. Der unschuldige Theil muß, so weit es irgend möglich ist, in seinen vorigen Stand wieder eingesetzt werden. Selbst die *Traung*, wenn sie, wie der Sittsamkeit gemäfs ist, der Vollziehung der Ehe vorhergeht, macht nicht die Ehe, sondern sie anerkennt nur die später zu schliessende Ehe im Voraus juridisch.

§. 15.

Der Mann und die Frau sind innigst vereinigt. Ihre Verbindung ist eine Verbindung der Herzen und der Willen. Es ist sonach gar nicht vorauszusetzen, daß zwischen ihnen ein Rechtsstreit entstehen könnte. Sonach hat der Staat über das Verhältniß beider Ehegatten gegen einander gar keine Gesetze zu geben, weil ihr ganzes Verhältniß gar kein juridisches, sondern ein natürliches und moralisches Verhältniß der Herzen ist. Beide sind Eine Seele, und entzweien, der Voraussetzung nach, eben so wenig sich mit einander, und gehen eben so wenig mit einander vor Gericht, als dasselbe Individuum mit sich selbst vor Gerichte processiren wird.

Sobald

Sobald Streit entsteht, ist die Trennung schon geschehen, und die juristische Scheidung, von welcher tiefer unten, kann erfolgen.

§. 16.

In dem Begriffe der Ehe liegt die unbegrenzteste Unterwerfung der Frau unter den Willen des Mannes; nicht aus einem juristischen sondern aus einem moralischen Grunde. Sie muß sich unterwerfen um ihrer eignen Ehre willen. — Die Frau gehört nicht sich selbst an, sondern dem Manne. Indem der Staat die Ehe, d. i. gerade dieses ihm wohlbekannte, nicht durch ihn sondern durch etwas höheres als er, begründete Verhältniß anerkennt, thut er Verzicht darauf, das Weib von nun an als eine juristische Person zu betrachten. Der Mann tritt ganz an ihre Stelle; sie ist durch ihre Verheirathung für den Staat ganz vernichtet, zufolge ihres eigenen nothwendigen Willens, den der Staat garantirt hat. Der Mann wird ihre Garantie bei dem Staate; er wird ihr rechtlicher Vormund; er lebt in allem ihr öffentliches Leben; und sie behält lediglich ein häusliches Leben übrig. —

Die Garantie des Mannes für die Frau versteht sich von selbst; denn sie folgt aus der Natur ihrer Verbindung, ihre Grenzen werden wir tiefer unten sehen. — Jedoch kann es nicht undienlich seyn, daß er sie noch besonders erkläre, ausdrücklich sich zum Bürgen für dieses Weib einsetze. Man kann das Ja des Mannes bei der Trauung als die Zusicherung dieser Garantie ansehen, und nur unter dieser Bedingung erhält es einen Sinn.

§. 17. Im

§. 17.

Im Begriffe der Ehe liegt, daß die Frau, die ihre Persönlichkeit hingiebt, dem Manne zugleich das Eigenthum aller ihrer Güter, und ihrer ihr im Staate ausschliessend zukommenden Rechte übergebe. Indem der Staat eine Ehe anerkennt, anerkennt und garantirt er zugleich dem Manne das Eigenthum der Güter seiner Frau — *nicht gegen die Frau*, denn mit dieser ist der Voraussetzung nach kein Rechtsstreit möglich, sondern *gegen alle übrigen Bürger*. Der Mann wird in Beziehung auf den Staat, der einige Eigenthümer seiner vorherigen Güter, und derer, die ihm die Frau zubringt. Die Acquisition ist unbeschränkt; da er ja als die einige juridische Person übrig bleibt.

Entweder das Eigenthum der Frau ist schon vorher deklariert, dem Staate bekannt, und durch ihn anerkannt gewesen; so wird es nur auf den Mann übertragen: oder es geht erst jetzt aus dem Vermögen ihrer Eltern hervor, so geschieht erst jetzt die Deklaration, durch die Ehegenossen, und die Garantie der Eigenthümlichkeit dieser Gegenstände überhaupt durch den Staat. Von dem absoluten Eigenthume, Geld und Geldeswerth, hat nach den obigen Erweisen der Staat keine Notiz zu nehmen: doch ist es wegen einer doch möglichen künftigen Scheidung, um der Repartition, die dann entstehen muß, (wovon tiefer unten,) nöthig, daß der Staat den Werth des Eingebachten wisse, oder daß wenigstens solche Veranstaltungen getroffen werden, daß er ihn zu seiner Zeit im Falle der Noth, wissen könne. — Es kann ja nur ein Dokument

kument darüber in der Familie der Frau, oder ein versiegeltes Dokument in den Gerichten, niedergelegt werden.

Eben so liegt im Begriffe der Ehe die gemeinschaftliche Wohnung, gemeinschaftliche Arbeit, kurz das Zusammenleben. Dem Staate scheinen beide nur Eine Person; was Eins thut, im gemeinschaftlichen Eigenthume, ist stets so gut, als ob das andere es zugleich mit thäte. Alle öffentliche juristische Handlungen aber besorgt allein der Mann.

§. 18.

Es bedarf keiner Gesetze des Staats, um das Verhältniß der Eheleute unter einander zu ordnen: es bedarf eben so wenig der Gesetze, um das Verhältniß beider gegen andere Bürger zu ordnen. Was ich von den Gesetzen gegen den Ehebruch halte, inwiefern sie aussehen, und sich ausdrücken, als Gesetze über ein Eigenthum, und etwa den Besiz der Frau dem Manne, und den des Mannes der Frau vor Verletzung sichern sollen, werde ich tiefer unten erklären. Wie der Staat die Eheleute ansieht, als eine juristische Person, deren äusserlicher Repräsentant der Mann ist, und ihr Vermögen als Ein Vermögen, so ist jeder einzelne Bürger verbunden, sie gleichfalls anzusehen. Bei Rechtsstreitigkeiten hat jeder sich an den Mann zu halten; unmittelbar mit der Frau kann keiner etwas abzuma-
chen haben. Alles was daraus folgt ist die Schuldigkeit der Eheleute, ihre Ehe unter denen, mit welchen sie zunächst zu thun haben, bekannt zu machen; welches auch in moralischer Rücksicht, zur Verhütung
des

des Aergernisses, das aus einer illegalen, oder für illegal gehaltenen Verbindung erfolgen würde, nothwendig ist, und daher am schicklichsten vermittelt der Geistlichkeit geschieht.

§. 19.

Ursprünglich, d. i. der bloßen Naturanlage nach, geht der Mann allerdings auf Befriedigung des Geschlechtstriebes aus. Wenn er aber entweder vor der Ehe durch Nachdenken und Belehrung, und in dem wirklichen Umgange mit ehrwürdigen Personen des weiblichen Geschlechts, (besonders an seiner Mutter,) lernt, daß im Weibe Liebe wohne, und sie nur aus Liebe sich ergeben solle, so veredelt sich auch bei ihm der bloße Naturtrieb. Auch er will nicht mehr bloß genießen, sondern er will geliebt seyn. Nachdem er weiß, daß das Weib sich verächtlich macht, wenn es sich ohne Liebe giebt, und daß ihre Lust eine herabwürdigende Lust sey, so will er sich nicht als Mittel dieser niedern Sinnlichkeit brauchen lassen. Er muß sich nothwendig selbst verachten, wenn er genöthigt wäre, sich als das bloße Werkzeug der Befriedigung eines unedlen Triebes anzusehen. Aus diesen Principien ist die Wirkung des Ehebruchs der Frau auf den Mann zu beurtheilen.

Die Ehefrau, die sich einem andern Manne ergiebt, ergiebt sich ihm *entweder* aus ganzer wahrer Liebe. Dann aber hat sie, da die Natur ihrer Liebe die Theilung schlechthin nicht verträgt, aufgehört ihren Ehemann zu lieben, und das ganze Verhältniß mit demselben ist sonach vernichtet. Ueberdies hat

sie,

sie, ohnerachtet sie Liebe zur Entschuldigung anführt, sich herabgewürdigt, denn ihre erste Verbindung mit ihrem Ehemanne muß ihr jetzt, wenn sie noch der Moralität fähig ist, als unedel und thierisch vorkommen, aus dem oben angezeigten Gründen. Läßt sie noch den Schein des bisherigen Verhältnisses mit ihrem Ehemanne fort dauern, so entehrt sie sich dadurch abermals aufs äusserste. Entweder sie läßt es fort dauern, aus sinnlicher Lust, oder um eines äussern Zweckes Willen. In jedem Falle braucht sie ihre Persönlichkeit als Mittel für einen niedern Zweck: und macht dadurch den Ehemann selbst zum Mittel. — Oder, der zweite Fall, sie übergab sich dem fremden Manne aus sinnlicher Lust: so ist anzunehmen, daß sie auch ihren Ehemann nicht liebe, sondern ihn lediglich zur Befriedigung ihres Triebes gebrauche: und dies ist schlechthin unter seiner Würde.

Der Ehebruch des Weibes vernichtet sonach in jedem Falle das ganze eheliche Verhältniß; und der Mann kann die Ehebrecherin nicht behalten, ohne sich selbst herabzuwürdigen. (Dies hat sich in der allgemeinen Empfindung aller nur ein wenig gebildeten Nationen gezeigt. Allenthalben wurde der Mann, der die Ausschweifungen seiner Frau duldete, verachtet, und man hat ihn mit einem besondern Spottnamen belegt. Dies kommt daher, daß ein solcher Mann gegen die Ehre sündigt, sich unedel und niederträchtig zeigt.)

Die Eifersucht des Mannes hat den Charakter der Verachtung gegen das untreue Weib. Hat sie einen andern, etwa den des Neides und der Misgunst, so macht sich der Mann selbst verächtlich.

§. 20.

Der Ehebruch eines Mannes zeigt entweder eine unedle Denkart, wenn das Weib, mit welcher er sich vergeht, sich ihm nicht aus Liebe ergiebt, sondern um eines andern Zwecks willen; er will dann blofs genießen. Oder er ist die grösste Ungerechtigkeit gegen dieses Weib, wenn sie aus Liebe sich ihm giebt. Er macht dadurch zu allen Pflichten der Ehe, zu unbegrenzter Großmuth, zu unbegrenzter Sorgfalt für ihre Zufriedenheit sich anheischig, welche er doch nicht erfüllen kann.

Nun ist es zwar an sich unedel, aber nicht gerade zu dem Charakter tödtend, wie beim Weibe, dafs der Mann nur auf Befriedigung seines Triebes ausgehe: aber sein Eheweib kann dadurch, theils gar leicht auf die Gedanken kommen, dafs er auch sie selbst nicht anders behandle, und dafs alles das, was sie für großmüthige Zärtlichkeit hielt, nichts sey als blofser Geschlechtstrieb, wodurch sie sich sehr herabgewürdigt fühlen müfste. — Theils wird einer liebenden Frau es sehr schmerzlich fallen, dafs dieselbe Aufopferung, die sie selbst für ihren Mann hat, eine andere Frau ausser ihr haben solle. (Daher kommt es, dafs die Eifersucht der Frau etwas von Neid, und von Haß gegen die Nebenbuhlerin hat. — Es ist also sehr leicht möglich, dafs dadurch das Herz der Frau vom Manne abgewendet, ganz sicher aber, dafs ihr ihr Verhältnifs dadurch verbittert werde; und dies ist gegen die schuldige Großmuth des Mannes.

Also — der Ehebruch des Mannes vernichtet nicht nothwendig das eheliche Verhältnifs, sowie der

Weibes es nothwendig vernichtet — aber es ist doch möglich, daß er es vernichte, und dann ist die Frau herabgewürdigt vor sich selbst. An Schuld giebt er dem des Weibes nicht nach; man könnte sagen, sie ist größer, weil die Großmuth dadurch verletzt wird, wodurch sich eine niedrig gesinnte Seele verräth. Die Frau kann verzeihen: und die würdige edle Frau wird es sicher. Aber es ist drückend für den Mann, und noch drückender für die Frau, wenn sie etwas zu verzeihen hat. Der erstere verliert den Muth und die Kraft das Haupt der Ehe zu seyn; und die letztere fühlt sich gedrückt, den, dem sie sich ergeben hat, nicht achten zu können. Das Verhältniß zwischen beiden wird so ziemlich umgekehrt. Die Frau wird die großmüthige, und der Mann kann nicht füglich etwas anders seyn, als der unterwürfige.

Dies zeigt sich auch im gemeinen Urtheile. Eine Frau, die die Unordnung ihres Mannes weiß, und erträgt, wird nicht verachtet; im Gegentheile, je sanfter und weiser sie sich dabei betrügt, desto mehr wird sie geachtet. Man setzt sonach voraus, daß sie nicht rechtliche Hülfe suchen solle. Woher diese tief in der menschlichen Seele liegende Meinung? Etwa bloß aus unserer Gesetzgebung und bloß bei uns Männern? Sie ist ja bei den Weibern, die über diese Gesetzgebung klagen, gleichfalls. Sie gründet sich auch auf die angezeigten Grundverschiedenheiten der beiden Geschlechter.

§. 21.

Um die bürgerlichen Folgen des Ehebruchs, und der daraus etwa erfolgenden Scheidung gründlich beurtheilen

theilen zu können, müssen wir vor allen Dingen das Verhältniß des Staates, und der Gesetzgebung zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes ausser der Ehe untersuchen.

Es ist die Pflicht des Staats, die *Ehre* des weiblichen Geschlechts, d. h. nach obigen, daß sie nicht gezwungen werden, sich einem Manne zu ergeben, ausser aus Liebe, zu beschützen; denn diese ihre Ehre ist ein Theil, ja der edelste Theil ihrer Persönlichkeit. Jeder hat aber auch das Recht, — nemlich es ist kein *äusserer* Rechtsgrund dagegen — seine Persönlichkeit aufzuopfern. So wie jeder das unbegrenzte äussere — nicht innere moralische — Recht auf sein eigenes Leben hat, und der Staat kein Gesetz gegen den Selbstmord machen kann: eben so hat auch insbesondere das Weib das unbegrenzte äussere Recht auf ihre Ehre. Es steht ihr äusserlich frei, sich zum Thiere herabzuwürdigen, so wie es auch dem Manne äusserlich frei stehen muß, unedel und gemein zu denken.

Will das Weib sich aus bloßer Wollust, oder für andere Zwecke hingeben, und findet sich ein Mann, der auf Liebe Verzicht thut, so hat der Staat kein Recht, es zu verhindern.

Der Staat kann sonach der Strenge nach — was er dabei denn doch zu bedenken habe, wird sich tiefer unten ergeben — gegen Hurerei und Ehebruch keine Gesetze machen, und keine Strafen darauf setzen. (Dies ist auch wirklich die ursprüngliche Einrichtung in christlichen Staaten. Die Vergehungen dieser Art werden nicht sowohl als Uebertretungen

eines Civilgesetzes, sondern vielmehr als Uebertretungen eines moralischen Gesetzes, und von der moralischen Zwangsgesellschaft, der Kirche bestraft. Die Hauptstrafe für sie war immer eine Kirchenbusse. Das rechtmäßige dieses Verfahrens haben wir hier nicht zu untersuchen, denn wir reden vom Staate, und nicht von der Kirche. — Z. B. die Einkünfte der Päpstlichen Kammer von liederlichen Weibspersonen sind eine große Consequenz in der Inconsequenz. Die Kirche ist es eigentlich, die ihre Einwilligung zu dieser Lebensart geben muß, ausserdem dürfte sie nicht getrieben werden; und das Geld welches erlegt wird, ist die Busse, die vorausbezahlt wird, für die Sünden, die sie noch erst begehen wollen.)

§. 22.

Entweder in einem Verhältnisse, dessen letzter Zweck die Befriedigung des Geschlechtstriebes ist, und das sich auf Eigennuz gründet, ist Beständigkeit und Publicität. Dann heisst es das *Concubinatus*; welches eben durch das Beisammenwohnen Publicität, wenigstens für eine aufmerksame Policei, erhält.

Der Staat kann, aus dem eben angegebenen Grunde, das *Concubinatus* nicht verbieten. Nur muß er zuvörderst sich überzeugen, daß dem Weibe keine Gewalt zugefügt werde, sondern daß sie den zwar schändlichen Contract freiwillig geschlossen. Das Weib muß dies deklariren; nur, da die Sache unwürdig ist, nicht mit Feierlichkeit und Gepränge, und ja nicht vor den moralischen Lehrern, sondern etwa vor gewis-

gewissen Policeidienern, die ohnedies verpflichtet sind, sich mit unehrlichen Sachen zu beschäftigen.

Der Staat muß ferner wissen, daß diese Verbindung, ob sie gleich den äussern Anschein einer Ehe hat, keine sey. Sie hat die juridischen Folgen der Ehe nicht; der Mann wird nicht Garant, und rechtlicher Vormund des Weibes. Das Band kann wieder gelöset werden, sobald es einem von beiden einfällt, ohne alle Formalität. Der Staat hat es nicht garantirt. Eben so wenig garantirt er die Bedingungen des Vertrags; und die Weibsperson erhält keine zu Recht beständige Anfoderung auf den Mann, aus folgendem Grunde. Nur mit einem Gewerbe, das der Staat bestätigt, und anerkennt, erhält man eine zu Recht beständige Anfoderung. Nun kann zwar der Staat dasjenige Gewerbe, welches hier getrieben wird, nicht verhindern, weil das ausser seinen Rechten liegt; aber er kann es auch nicht bestätigen, weil es unmoralisch ist. Wenn also der Mann sein Wort nicht halten will, so setzt er dadurch zwar allerdings seiner Niederträchtigkeit, und, wie zu hoffen ist, der allgemeinen Verachtung gegen ihn, die Krone auf: aber die Weibsperson kann ihn nicht verklagen, und wird von den Gerichten abgewiesen.

§. 25.

Oder — der zweite Fall — mit der Befriedigung des Geschlechtstriebes ausser der Ehe ist das Zusammenleben nicht verknüpft.

Zuför-

Zuförderst kann der Fall der seyn, daß das Weib sich dem Willen des Mannes unterwerfe, ohne daß er ihr etwas bezahle, oder ihr Bezahlung — sie bestehe in was sie wolle, im Gelde, Geldeswerth oder auch in einer Gefälligkeit — verspreche; oder, ohne daß auf irgend eine Weise ausdrücklich erklärt werde, ihre Unterwerfung geschehe nicht aus Liebe: so ist anzunehmen, sie sey aus Liebe geschehen. Daß sie nicht aus Gewinnsucht geschehen ist, liegt klar am Tage, daß sie aus Wollust geschehen sey, ist ohne Beweis nie voranzusetzen, weil es gegen die Natur des Weibes ist. Es müßte ausdrücklich nachgewiesen werden, daß sie dafür bekannt sey, sich jedem hinzugeben. — Aber Unterwerfung aus Liebe begründet die Ehe. Es ist sonach zwischen diesen beiden Personen, die wir annehmen, eine Ehe wirklich vollzogen; auch ohne ausdrückliches Eheversprechen. Wenn dies dabei vorgekommen ist, so versteht es sich ohnedies von selbst.

Es fehlt nur noch an der öffentlichen Anerkennung dieser Ehe; an der Trauung. Diese ist der Staat dem Weibe schlechthin schuldig; denn er ist schuldig ihre Ehre, als das Recht ihrer Persönlichkeit zu schützen. Sie selbst hat, der Voraussetzung nach, ihrer Ehre nichts vergeben; also darf auch der Staat derselben nichts vergeben. Der Mann kann mit Zwang zur Trauung angehalten werden. Er wird nicht etwa zur Ehe gezwungen, denn diese hat er schon wirklich geschlossen, sondern nur zur öffentlichen Erklärung seiner Ehe. Ist eine unüberwindliche Abneigung bei ihm, oder giebt es andere Gründe, die die

Fort-

Fortdauer der Ehe erschweren, z. B. völlige Ungleichheit des Standes, so kann er nach der Trauung wieder geschieden werden; und diese Scheidung wird behandelt nach den Gesetzen der Ehescheidung überhaupt, wovon wir eben reden wollen. Die Frau und das Kind trägt seinen Namen, und die Frau ist völlig anzusehen, wie eine abgeschiedene.

(Aus der wahren Ungleichheit des Standes, folgt Ungleichheit der Erziehung, völlige Verschiedenheit des ganzen Ideenkreises, Nichtpassen in die Gesellschaften, in welchen der andere Theil allein leben kann; und dadurch wird eine Ehe, eine völlige Vereinigung der Herzen und Seelen in Eins, eine wahre Gleichheit beider, schlechterdings unmöglich gemacht; das Verhältniß wird nothwendig ein Concubinat, das von der einen Seite nur die Befriedigung des Eigennutzes, von der andern nur die des Geschlechtstriebes zum Zwecke hat. So etwas kann der Staat sich nie für eine dauernde Ehe ausgeben lassen, noch es, als eine solche, anerkennen. Es giebt aber von Natur nur zwei verschiedene Stände: einen solchen, der nur seinen Körper für mechanische Arbeit, und einen solchen, der seinen Geist vorzüglich ausbildet. Zwischen diesen beiden Ständen giebt es eine wahre Messaliance; und ausser dieser giebt es keine.)

Oder der Fall ist der; es kann der geschwächten nachgewiesen werden, daß sie vorher oder hinterher es mit andern gehalten, oder daß sie sich um einen Preis gegeben habe. Im letztern Falle muß klar seyn, daß sie ausdrücklich auf ihre Persönlichkeit diesen Preis gesetzt,

setzt, und nur in der Erwartung desselben, oder nachdem sie ihn schon hatte, sich hingeben. Hat sie bloß bei andern Gelegenheiten Geschenke von dem Geliebten angenommen: so beweist dies nichts gegen ihre Tugend. — Kann der Weibsperson dieser Beweis geführt werden, so ist sie eine entehrte, und hat keinen Schutz bei der Obrigkeit: denn diese kann nicht eine Ehre schützen, welche gar nicht vorhanden, sondern von ihrer Besitzerin selbst aufgegeben ist.

Prostituirte Weibspersonen, (quae quaestum corpore exercent,) die dies zu ihrem einzigen Gewerbe machen, kann der Staat innerhalb seiner Grenzen nicht dulden; er muß sie des Landes verweisen: und dies ohne Abbruch ihrer eben abgeleiteten Freiheit, mit ihrem Leibe vorzunehmen, was sie wollen, aus folgendem sehr einfachen Grunde. — Der Staat muß wissen, wovon jede Person lebt, und muß ihr das Recht geben ihr Gewerbe zu treiben. Welche dies nicht angeben kann, hat das Bürgerrecht nicht. Wenn nun eine Weibsperson dem Staate jenen Nahrungszweig angäbe, so hätte er das Recht sie für wahnsinnig zu halten. *Propriam turpitudinem constanti non creditur*, ist eine richtige Rechtsregel. Es ist sonach so gut, als ob sie kein Gewerbe angegeben hätte, und in dieser Rücksicht ist sie, wenn sie sich nicht eines andern bedenkt, über die Grenze zu bringen. — In einem gehörig konstituirten Staate kann dieser Fall nicht füglich eintreten. Da ist jeder auf eine vernünftige Art versorgt. Haben sie noch ein anderes Gewerbe darneben, und ist jenes nicht ihr fixirter Stand, so ignorirt der Staat ihren Lebenswandel. Die Frage über

über Gewalt kann hier nicht Statt finden, da dieser Lebenswandel ja keine Publicität erhält, so wie das Concubinat durch das regelmässige Zusammenwohnen. — Der Staat weiß von diesen Unregelmässigkeiten nichts, und hat nicht etwa den Männern den Genuss dieser entehrenden Lüste garantirt, wie er z. B. seinen Bürgern garantirt hat, ruhig, und bequem auf der Strafe reisen zu können. Die Aufsicht über die Gesundheit jener Prostituirten ist sonach gar kein Zweig der Policei; und ich gestehe, das ich sie eines rechtlichen Staates für unwürdig halte. Wer liederlich seyn will, der mag denn doch auch die natürlichen Folgen seiner Liederlichkeit tragen. Eben so wenig garantirt, wie sich von selbst versteht, der Staat die Contracte, die über dergleichen Dinge geschlossen werden. Eine Prostituirte kann in dergleichen Angelegenheiten nicht klagen.

§. 24.

Diese Grundsätze auf den Ehebruch angewendet.

— Der Staat kann eben so wenig Gesetze gegen ihn geben, noch Strafen festsetzen, als gegen irgend eine aussereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes. Wessen Rechte sollten denn durch dieses Vergehen verletzt werden? Etwa die des Mannes, mit dessen Weibe, oder die des Weibes, mit dessen Manne die Ehe gebrochen wird. Ist denn die eheliche Treue Object eines Zwangsrechts? So wird sie in diesen Gesetzen allerdings angesehen. Aber sie gründet sich ja in der That auf die Verbindung der Herzen. Diese ist eine freie Verbindung, die sich nicht erzwingen läßt;
und

und wenn sie aufhört, so ist das Erzwingen der *äussern Treue*, deren Erzwingung allein physich möglich wäre, rechtlich unmöglich, und widerrechtlich.

§. 25.

Ist das Verhältniß, das zwischen Eheleuten seyn sollte, und welches das Wesen der Ehe ausmacht, unbegrenzte Liebe von des Weibes, unbegrenzte Großmuth von des Mannes Seite, vernichtet, so ist dadurch die Ehe zwischen ihnen aufgehoben. Also — *Eheleute scheiden sich selbst mit freiem Willen, so wie sie sich mit freiem Willen verbunden haben.* — Ist der Grund ihres Verhältnisses aufgehoben, so dauert, wenn sie doch beisammen bleiben, ohnedies die Ehe nicht fort, sondern ihr Beisammenleben läßt sich nur für Concubinat halten: ihre Verbindung ist nicht mehr selbst Zweck, sondern es giebt einen Zweck ausser ihr, meistens den des zeitlichen Vortheils. Nun kann keinem Menschen zugemuthet werden, etwas unedles, dergleichen das Concubinat ist, zu begehen: also kann auch der Staat solchen, deren Herzen geschieden sind, nicht zumuthen, länger beisammen zu leben.

Hieraus würde hervorgehen, daß der Staat bei Trennungen der Ehen gar nichts zu thun hätte; ausser dies, daß er verordne, auch die geschehene Trennung ihm, der die Verbindung anerkannt hat, zu deklariren. Die juridischen Folgen, welche die Ehe hatte, fallen nach der Trennung derselben nothwendig weg, und deswegen muß der Staat davon benachrichtiget werden, um seine Maasregeln darnach zu nehmen.

§. 26. Nun

§. 26.

Nun aber maasssen unsere meisten Staaten sich allerdings ein Rechtserkenntniß in Ehescheidungssachen an. Haben sie daran völlig Unrecht; oder wenn sie nicht völlig Unrecht haben, worauf gründet sich ihr Recht?

Darauf; es kann der Fall seyn, dafs die zu trennenden Eheleute den Staat zur Hülfe bei ihrer Trennung auffodern; und dann muß der Staat urtheilen, ob er ihnen die Hülfe zu leisten habe, oder nicht. Das Resultat davon wäre dieses: *alles Rechtsurtheil des Staats in Ehescheidungssachen ist nichts anders, als ein Rechtsurtheil über die Hülfe, die er selbst dabei zu leisten habe.* Wir wollen dies einzeln durchgehen.

§. 27.

Entweder beide Theile sind einig sich von einander zu trennen, und auch über die Theilung des Vermögens sind sie einig, so dafs kein Rechtsstreit Statt finde; so haben sie schlechthin nichts weiter zu thun, als nur dem Staate ihre Trennung zu erklären. Die Sache ist unter ihnen schon abgethan, das Objekt ihrer Uebereinstimmung, ist ein Objekt ihrer natürlichen Freiheit: und der Staat hat der Strenge nach nicht einmal nach den Gründen ihrer Trennung zu fragen.

Wenn er bei uns darnach fragt, so thut es nicht eigentlich der Staat, sondern die Kirche thut es, als moralische Gesellschaft. Daran hat sie nun ganz Recht; denn die Ehe ist eine moralische Verbindung,
und

und es kann daher den sich trennenden Ehegatten allerdings daran liegen, vor dem Repräsentanten der moralischen Gesellschaft, der Kirche, in der sie doch hoffentlich bleiben wollen, sich zu rechtfertigen; auch etwa den Rath ihrer Lehrer und Gewissensräthe darüber zu vernehmen. Auch wird es ganz schicklich seyn, daß die letztern Vorstellungen versuchen. Nur ist dabei folgendes wohl zu merken: die Geistlichen haben kein Zwangsrecht, weder auf das Geständniß der Bewegungsgründe zur Trennung, noch auf die Befolgung ihres Rathes. Wenn beide Eheleute sagen: Wir wollen es auf unser Gewissen nehmen, oder: eure Gründe bewegen uns nicht, so muß es dabei bleiben.

Resultat: die Einwilligung beider Theile trennt die Ehe juridisch, ohne weitere Untersuchung.

§. 28.

Wenn ein Theil von beiden in die Trennung nicht willigt, dann ist die Anzeige bei dem Staate, nicht eine bloße Deklaration, sondern zugleich eine Aufforderung seines Schutzes, und jetzt tritt ein Rechts-erkenntniß des Staats ein.

Was könnte der Theil, der die Trennung verlangt vom Staate fodern? Klagt der Mann auf die Scheidung wider Willen der Frau, so ist der Sinn seiner Forderung der: der Staat solle die Frau aus seinem Hause vertreiben. Klagt die Frau gegen den Willen des Mannes, so ist, da der Mann nicht vertrieben werden kann, indem ihm als Repräsentanten der Familie

milie das Haus gehört, die Frau aber da sie gehen will, wohl selbst gehen könnte — es ist, sage ich, der Sinn ihrer Forderung der: daß der Staat den Mann nöthige, ihr ein anderes Unterkommen zu verschaffen.

Nach welchen Gesetzen hat nun hierbei der Staat sich zu bestimmen?

§. 29.

Der Fall sey der, daß der Mann auf die bürgerliche Scheidung klage, um Ehebruchs der Frau willen. Es ist nach dem obigen gegen die Ehre des Mannes, mit einer solchen Frau länger zu leben, und ihr Verhältniß kann fernerhin gar nicht mehr Ehe genannt werden, sondern es wird Concubinat. Aber der Staat kann keinen Menschen nöthigen etwas gegen seine Ehre, und sein sittliches Gefühl zu thun. Es ist sonach in diesem Falle die Schutzpflicht des Staates, den Mann seiner Frau zu entledigen. Aus welchen Gründen könnte denn die Frau begehren, länger bei dem Manne zu leben? Liebe ist bei ihr nicht zu präsumiren, also um anderer Zwecke willen. Aber der Mann kann sich nicht zum Werkzeuge ihrer Zwecke machen lassen. Daß ohne Klage des Mannes der Staat kein Recht habe, auf Ehebruch zu inquiriren, und etwa den Mann gegen seinen Willen zu scheiden, geht schon aus dem obigen hervor, da der Ehebruch gar nicht ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung ist.

Selbst die Kirche hat keine Ehre davon, dem Manne der Ehebrecherin zuzureden, und ihn zur Verzeihung zu ermahnen. Denn dieselbe kann nichts
 unehr-

unehrbares und unmoralisches, wie die Fortsetzung des Beisammenlebens in diesem Falle offenbar seyn würde, anrathen.

Der Fall sey der, daß der Mann auf die Trennung klage wegen Mangel an Liebe der Frau überhaupt. Entweder gesteht diese den Mangel der Liebe zu. — Dann hat der Staat den Mann der Frau zu entledigen; denn nur Liebe ist der Grund einer rechtmäßigen Ehe, und wo diese nicht ist, ist die Verbindung bloßes Concubinats. Aus welchem Grunde könnte doch die Frau verlangen, länger mit einem Manne zu leben, den sie ihrem eigenen Geständnisse nach, nicht liebt. Es könnten keine andere als äussere Zwecke seyn, zu deren Werkzeuge der Mann sich nicht kann machen lassen. — Oder die Frau gesteht ihren Mangel an Liebe nicht zu. — Dann kann der Staat nicht unmittelbar verfahren, sondern hat diese Ehe unter strenge Aufsicht zu nehmen; bis entweder die Eheleute sich vertragen, oder bis ein triftiger Grund der Trennung klar und erweislich wird. — Das Recht der Aufsicht, welches er ausserdem auf keine Ehe hat, erhält er dadurch, daß er zum Richter gemacht worden ist, über einen Umstand, der nicht klar ist, noch ihm klar werden kann, ohne diese Aufsicht. (Etwas vorher nur seinem mittelbaren Schutze unterworfenen, ist ihm durch die Klage unmittelbar unterworfen worden.)

Die Versagung dessen, was man auf eine sehr unedle Weise eheliche Pflicht genannt hat, von Seiten der Frau, beweist den Mangel der Liebe, und ist insofern

ein Rechtsgrund der Trennung. Die Liebe geht aus von dieser Unterwerfung der Frau, und diese Unterwerfung bleibt die fortdauernde Aeußerung der Liebe. *Inwiefern* sie, habe ich gesagt, diesen Mangel der Liebe beweist: denn wenn Krankheit, oder ein anderer physischer Verhinderungsgrund nachgewiesen werden kann, dann beweist sie den Mangel der Liebe nicht. In diesem Falle wäre die Klage des Mannes über alle Begriffe unedel. — Wenn er aber doch so unedel dächte? So kann der Staat zwar zum Diener seiner geheimen Denkart sich nicht machen; aber ein solcher Mann ist einer braven Frau unwürdig, und es ist zu hoffen, daß dieselbe, besonders durch Vorstellungen der Geistlichen, zu vermögen seyn wird, gegen einen Ersaz, in die Trennung zu willigen, wodurch dann die Einwilligung beider Theile erhalten, und beim Staate lediglich eine Deklaration nöthig seyn würde; so daß, was er dabei zu thun hätte, weiter nicht in Frage käme.

Wenn die Frau in eine Criminaluntersuchung verfällt, wo der Staat sich an ihren Leib und Leben hält, ist sie durch die Sache selbst vom Manne geschieden: der Staat selbst nimmt sie ihm weg. Der Mann ist sonst ihr gerichtlicher Vormund. In einer Criminal- also ausschliessend persönlichen Sache, kann er das nicht seyn. Sie erhält ihre Selbstständigkeit, und ist dadurch geschieden. Wird sie unschuldig befunden, so tritt sie wieder zurück unter die Bothmäßigkeit des Mannes. — Will nach ausgestandener Strafe der Mann sie wieder nehmen, so darf er das thun; aber
nöthi-

nöthigen kann ihn dazu niemand, denn er ist durch sie entehrt worden.

§. 39.

Der Fall sey der, daß die Frau auf die juridische Trennung klage, um Ehebruchs des Mannes willen. — Es ist nach obigem allerdings möglich, und bringt der Frau keine Unehre, sondern vielmehr Ehre, dem Manne zu verzeihen. Es ist sonäch rathsam, ihr Vorstellungen zu thun: auch wohl auf einige Zeit sie zur Geduld zu verweisen. — (Die Scheidung von Tisch und Bette.) Besteht sie aber auf ihrem Begehren, so muß sie geschieden werden; denn nur sie selbst kennt ihr Herz, und kann darüber entscheiden, ob durch die Untreue ihres Mannes, die Liebe zu ihm ganz ausgetilgt sey. Nachdem aber die Liebe ausgetilgt ist, die Frau doch zu nöthigen, ihrem Manne sich zu unterwerfen, wäre wider die erste Pflicht des Staats gegen das weibliche Geschlecht.

Ueberhaupt ist der Staat stets verbunden, auf Anhalten der Frau, ihre Klage sey, welche sie wolle, nach vorläufigen Vorstellungen, wenn sie dennoch auf ihrer Forderung besteht, sie zu scheiden. Das andere Geschlecht muß hierüber begünstigt werden. Der Grund davon ist dieser; durch die Klage auf die Scheidung mag sie vielleicht nichts gegen ihren Mann beweisen; was sie selbst aber betrifft, beweist sie den Mangel ihrer Liebe: und ohne Liebe soll sie nicht genöthigt werden, sich zu unterwerfen. — Eben darum aber, weil sie ihr eignes Herz zuweilen nicht recht kennt, und wohl mehr liebt, als sie glaubt, sind
hier

hier die Vorstellungen und der Versuch der Scheidung für eine gewisse Zeit anzuwenden.

Die Klage über versagte eheliche Pflicht von Seiten des Weibes ist eine ihr Geschlecht entehrende Klage, eine Sünde gegen die Natur: und man kann es nicht wohl anders als Barbarei nennen, dafs der Staat — sogar die Kirche im Namen desselben — eine solche Klage annimmt. Auch bestätigt es die Erfahrung, dafs die Weiber sich ihrer selbst schämen, und sie meist nur als Vorwand gebrauchen. Erlaube ihnen doch der Staat geradezu ihre Abneigung zu gestehen.

Eine Criminaluntersuchung, in die der Mann verfällt, scheidet nicht nothwendig. Das Verhältnifs ist hier ein ganz anderes. Der Mann mufs ja immer in seinem und der Frau Namen vor Gerichte stehen. — Doch ist eine solche Untersuchung ein sehr gültiger Grund für die Frau, auf Scheidung zu klagen, denn sie kann einen Verbrecher nicht achten. Will sie aber bei ihm bleiben, selbst sein Schicksal mit tragen, und es erleichtern, so viel es ihr die Gesetze zulassen, so steht ihr das ganz frei.

Bösliche Verlassung — d. i. Verlassung ohne dafs der Ehegatte von derselben und ihren Gründen weifs, als Grund der Klage auf die Scheidung, scheidet ohne weiteres, denn der Theil, der den andern verlassen hat, ist anzusehen, als habe er sich selbst geschieden: der verlassene aber klagt auf die Scheidung. Sonach ist hier die Einwilligung beider Theile.

O

§. 31. Wie

Wie ist es bei der Scheidung in Absicht des Vermögens zu halten?

Da meine Grundsätze darüber von den gewöhnlichen abgehen, so bitte ich, die Gründe der Entscheidung wohl zu überlegen.

Die Frau unterwürft mit ihrer Persönlichkeit zugleich ihr ganzes Vermögen dem Manne; und er kann ihre Liebe mit nichts anderm vergelten, als dafs er, so wie seine Person und Freiheit, also auch sein ganzes Vermögen, ihr gleichfalls unterwerfe; doch mit dem Unterschiede, dafs er die äussere Herrschaft über das Ganze behalte. — Aus der Vereinigung der Herzen erfolgt nothwendig Vereinigung der Güter, unter der Oberherrschaft des Mannes. Aus zwei Vermögen wird nur Ein Vermögen.

Ietzt wird diese Verbindung getrennt; aber wenn der Grund wegfällt, fällt das Begründete weg. Jeder Theil müfste der ersten Ansicht nach, in den vorigen Zustand wieder eingesetzt werden; zurückbekommen, was er zur gemeinschaftlichen Masse gab.

Aber, — eine Betrachtung, die dieses Resultat sehr ändert, — beide haben eine Zeitlang dieses Vermögen, — der Präsumtion nach durch Einen Willen, und überhaupt, als Ein Subjekt, verwaltet, genossen, vermehrt, vermindert. Den Effekt dieser gemeinschaftlichen Verwaltung, läfst sich nicht aufheben, er ist nothwendig beiden gemein, und bleibt beiden gemein. Nachgerechnet kann nicht werden, so dafs der eine

eine Theil zum andern sage: du hast diese oder jene Pflege bedurft, die ich nicht bedurft; ich habe dieses oder jenes erworben, das du nicht erworben hast; denn wenn beide nur in einer wahren Ehe lebten, so war das Bedürfnis jedes Theils zugleich Bedürfnis des andern, und der Gewinn des einen Theils zugleich Gewinn des andern; beide waren der rechtlichen Präsuntion nach nur Eine Person. So wenig jemand mit sich selbst Abrechnung hält, und handelt, und processirt, so wenig können es Ehegatten. Jetzt freilich wird dieses Verhältniss aufgehoben, und es ist von diesem Augenblicke an anders; bis dahin aber war es so, und der Effekt dieses Verhältnisses läßt sich nicht vernichten.

Nun aber ist die äussere Bedingung dieses Effekts das zugebrachte Vermögen; nicht etwa blofs an baarem Gelde, sondern auch an Rechten und Privilegien. (Ueber die innern Bedingungen, den Fleifs, die Sorgfalt eines jeden Theils soll eben nicht nachgerechnet werden.) Nach diesem Verhältnisse des zugebrachten müßte das zur Zeit der Scheidung vorhandene ganze Vermögen, als Effekt, getheilt werden. Was jeder Theil zugebracht hat, muß gerichtlich nachgewiesen werden können, zufolge einer oben beigebrachten Bemerkung. Habe z. B. die Frau ein Drittel, der Mann zwei Drittel, des ganzen Vermögens, womit der Ehestand angefangen wurde, eingebracht. Der Bestand des ganzen Vermögens bei der Scheidung wird untersucht, und nach demselben Verhältnisse getheilt, so, das die abgeschiedene Frau ein Drittel herausbekomme, der

Mann zwei Drittel behalte. Die Frau bekommt nicht etwa ihr eingebrachtes zurück; sie überträgt von demselben ihren Theil des Verlustes, wenn sich das Ganze verringert, sie erhält ihren Theil des Gewinns, wenn sich das ganze vermehrt hat. Es ist ganz so, wie bei einer Mascopei. — Andere Dispositionen der Gesetzgebung hierüber mögen wohl ihre politischen Gründe haben, aber sie sind nicht gerecht.

Wie es bei einer Scheidung in Absicht der Theilung der Kinder unter die geschiedenen Ehegatten zu halten sey, dies wird sich erst tiefer unten bei Untersuchung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern einsehen lassen.

 Dritter Abschnitt.

 Folgerungen auf das gegenseitige Rechtsverhältniß beider Geschlechter überhaupt
 im Staate.

§. 32.

Hat das Weib die gleichen Rechte im Staate, welche der Mann hat? Diese Frage könnte schon als Frage lächerlich scheinen. Ist der einzige Grund aller Rechtsfähigkeit, Vernunft und Freiheit, wie könnte zwischen zwei Geschlechtern, die beide dieselbe Vernunft und dieselbe Freiheit besitzen ein Unterschied der Rechte Statt finden?

Nun aber scheint es doch allgemein, seitdem Menschen gewesen sind, anders gehalten, und das weibliche Geschlecht in der Ausübung seiner Rechte dem männlichen nachgesetzt worden zu seyn. Eine solche allgemeine Uebereinstimmung muß einen tiefliegenden Grund haben, und ist die Aufsuchung desselben je ein dringendes Bedürfnis gewesen, so ist sie es in unsern Tagen.

Vorausgesetzt, daß das andere Geschlecht in Absicht seiner Rechte, wirklich gegen das erste zurückgesetzt sey, so würde es keinesweges hinreichen, als den Grund dieser Zurücksetzung die geringern Geistes- und körperlichen Kräfte des Weibes anzuführen. Besonders auf das erstere würden die Weiber, und ihre
 Schuz-

Schuzredner antworten: zuörderst bildet man uns nicht gehörig aus, und das männliche Geschlecht entfernt uns gefissentlich von den Quellen der Bildung: dann ist euer Vorgeben nicht einmal streng richtig, denn gegen die meisten Männer, die der Ruhm ihres Geschlechts sind, wollten wir euch gar wohl Weiber gegenüber stellen, die nach einer gerechten Schätzung ihnen nichts nachgeben würden; endlich könnte aus dieser Ungleichheit, wenn sie auch gegründet wäre, nimmermehr eine so entschiedene Ungleichheit der Rechte folgen, da man ja wohl auch unter den Männern eine sehr große Verschiedenheit der geistigen und körperlichen Kräfte wahrnimmt, ohne das man daraus eine so drückende Folgerung auf das gegenseitige Rechtsverhältniß derselben gestatten will.

Es wäre demnach vor allen Dingen nur das zu untersuchen, ob denn auch wirklich die Weiber so zurückgesetzt sind, als es einige unter ihnen, und noch mehr, einige unberufene Schuzredner derselben vorgeben. Es wird in unserer Darstellung ein Punkt nach dem andern sich ergeben.

§. 33.

Ob an sich dem weiblichen Geschlechte nicht alle Menschen- und Bürgerrechte so gut zukommen, als dem männlichen; darüber könnte nur der die Frage erheben, welcher zweifelte, ob die Weiber auch völlige Menschen seyen. Wir sind darüber nicht im Zweifel, wie aus den oben aufgestellten Sätzen hervorgeht. Aber darüber, ob und inwiefern das weibliche Geschlecht alle seine Rechte ausüben auch *nur wollen könne*,

könne, könnte allerdings die Frage entstehen. Wir gehen, um diese Frage zu beantworten, die möglichen Zustände des Weibes einzeln durch.

§. 34.

Der *Regel* nach, — von den Ausnahmen tiefer unten — ist das Weib entweder noch *Jungfrau*, und dann steht sie unter der väterlichen Gewalt, wie der unverheirathete Jüngling ebenfalls. Hierin sind beide Geschlechter ganz gleich. Beide befreiet ihre Verheirathung, in Absicht welcher beide gleich frei sind: oder, wenn Eins den Vorzug hat, so sollte die Tochter ihn haben. — Sie darf schlechthin auch nicht einmal durch Vorstellungen und Zureden zur Heirath genöthigt werden: welches bei dem Sohne noch eher thunlich ist, aus den oben angezeigten Gründen. —

Oder das Weib ist *verheirathet*, und dann hängt ihre eigene Würde daran, daß sie ihrem Manne ganz unterworfen sey und scheine. — Man bemerke wohl — es geht zwar dies aus meiner ganzen Theorie hervor, und ist mehrmals ausdrücklich angemerkt, aber es ist vielleicht nicht überflüssig, es wiederholt einzuschärfen, — das Weib ist nicht unterworfen, so daß der Mann ein *Zwangsrecht* auf sie hätte: sie ist unterworfen durch ihren eigenen fortdauernden nothwendigen und ihre Moralität bedingenden Wunsch, unterworfen zu seyn. Sie dürfte wohl ihre Freiheit zurücknehmen, wenn sie *wollte*; aber gerade hier liegt es; sie kann es vernünftiger Weise nicht *wollen*. Sie muß, da ihre Verbindung nun einmal allgemein bekannt ist, allen, denen sie bekannt ist, erscheinen wollen,

wollen, als gänzlich unterworfen dem Manne, als in ihm gänzlich verloren.

Also, zufolge ihres eigenen nothwendigen Willens ist der Mann der Verwalter aller ihrer Rechte; sie will, das dieselben behauptet, und ausgeübt werden, nur inwiefern er es will. Er ist ihr natürlicher Repräsentant im Staate, und in der ganzen Gesellschaft. Dies ist ihr Verhältniß zur Gesellschaft, ihr öffentliches Verhältniß. Ihre Rechte unmittelbar durch sich selbst auszuüben, kann ihr gar nicht einfallen.

Was das häusliche und innere Verhältniß anbelangt, giebt nothwendig die Zärtlichkeit des Mannes ihr alles und mehr zurück, als sie verloren hat. Der Mann wird ihre Rechte nicht aufgeben, denn sie sind seine eigenen Rechte, er würde dadurch sich selbst schaden, und sich und sein Weib vor der Gesellschaft entehren. — Das Weib hat auch Rechte über öffentliche Angelegenheiten, denn sie ist Bürgerin. Ich halte es für die Schuldigkeit des Mannes, das er in Staaten, wo der Bürger eine Stimme über öffentliche Angelegenheiten hat, diese Stimme nicht gebe, ohne mit seiner Gattin sich darüber unterredet, und durch das Gespräch mit ihr seine Meinung modificirt zu haben. Er wird sonach nur das Resultat ihres gemeinsamen Willens vor das Volk bringen. Ueberhaupt muß ein Familienvater, der zugleich die Rechte seiner Gattin und seiner Kinder besorgt, größern Einfluß, und eine entscheidendere Stimme im gemeinen Wesen haben, als derjenige, der bloß die Rechte seines Individuum

ver-

vertritt. Wie dies einzurichten sey, ist eine Untersuchung für die politik.)

Die Weiber üben sonach ihr Stimmrecht über öffentliche Angelegenheiten wirklich aus; nur nicht unmittelbar durch sich selbst, weil sie dies nicht wollen können, ohne ihrer weiblichen Würde zu vergeben; sondern durch den billigen, und in der Natur der ehelichen Verbindung gegründeten Einfluss, den sie auf ihre Männer haben.

(Dies beweist auch die Geschichte aller großen Staatsveränderungen. Entweder gingen sie von Weibern aus, oder sie wurden durch dieselben gelenkt, und beträchtlich modificirt.)

Anmerkung. Wenn denn nun dies ohne Einwendung zugestanden werden muß, was verlangen denn eigentlich die Weiber und ihre Schuzredner? Was ist es doch, das ihnen entrissen seyn soll, und das sie jetzt zurückfordern? Die Sache selbst? Sie sind in dem vollkommensten Besiz derselben. Nur der äussere Schein kann es seyn, nach welchem sie lüstern sind. Sie wollen nicht nur wirken, sondern man soll es auch wissen, daß sie gewirkt haben. Sie wollen nicht bloß, daß geschehe, was sie wünschen; sondern es soll auch bekannt seyn, daß sie, gerade sie, es ausgeführt haben. Sie suchen Celebrität bei ihrem Leben, und nach ihrem Tode in der Geschichte.

Ist nur dies ihr Zweck; kann nur dies ihr Zweck seyn, so sind sie mit ihrer Klage ohne Bedenken abzuweisen; denn sie können dieselbe gar nicht erheben,
ohne

ohne auf ihren ganzen weiblichen Werth Verzicht gethan zu haben. Die wenigsten unter denen, die sie erheben, erheben sie auch im Ernste. Nur einige verirrte Köpfe unter den Männern, welche größtentheils selbst kein einzelnes Weib gewürdigt haben, es zur Gefährtin ihres Lebens zu machen, und zum Ersatz dafür das ganze Geschlecht in Bausch und Bogen in der Geschichte verewigt sehen möchten, haben sie beredet, dergleichen wunderbare Worte vorzubringen, bei denen sie nichts denken können, ohne sich zu verunehren. Selbst der Mann, der den Ruhm zum Haupt- oder auch nur zum Nebenzwecke seines Handelns macht, verliert das Verdienst seiner Handlung, und, über kurz oder lang, aber unausbleiblich, auch den Ruhm derselben. Die Weiber sollten es ihrer Lage danken, daß ein solcher Verdacht gegen sie gar nicht entstehen kann. — Aber, was mehr bedeutet, sie opfern dadurch die lebenswürdige Schaamhaftigkeit ihres Geschlechts auf, welcher nichts widerlicher seyn kann, als zur Schau ausgestellt zu werden. Ruhmsucht und Eitelkeit ist für den Mann verächtlich, aber dem Weibe ist sie verderblich, sie rottet jene Schaamhaftigkeit und jene hingebende Liebe für ihren Gatten aus, auf denen ihre ganze Würde beruht. Nur auf ihren Mann, und ihre Kinder, kann eine vernünftige und tugendhafte Frau stolz seyn; nicht auf sich selbst, denn sie vergift sich in jenen. — Dazu kommt, daß diejenigen Weiber, welche den Männern im Ernste ihre Celebrität beneiden, über das wahre Objekt ihres Wunsches sich in einer sehr leicht aufzudeckenden Täuschung befinden. Das Weib will nothwendig die Liebe irgend eines Mannes, und um diese zu erregen, will sie die
Auf-

Aufmerksamkeit des männlichen Geschlechts auf sich ziehen. Dies ist Natureinrichtung; und bei dem unverheiratheten Weibe ganz untadelhaft. Nun rechnen jene Weiber die Reize ihres eigenen Geschlechts, denen sie etwa nicht genug trauen, noch durch dasjenige, welches Männer auf Männer aufmerksam macht, zu bewafnen, und suchen im Ruhme blofs ein neues Mittel, Männerherzen zu bestricken. Sind es verheirathete Frauen, so ist der Zweck eben so verächtlich, als das Mittel verkehrt ist.

§. 35.

Könnte oder wollte der Mann nicht in der Volksversammlung erscheinen, so verhindert nichts, daß seine Gattin an seiner Stelle erscheine, und die gemeinschaftliche Stimme, doch immer als *Stimme ihres Mannes* vortrage. — (Als ihre eigene könnte sie dieselbe nicht vortragen, ohne sich dadurch von ihrem Manne abzutrennen.) Denn wenn der Grund wegfällt, fällt das Begründete weg. Nun konnte die Frau darum nicht stimmen, weil der Mann die gemeinschaftliche Stimme gab. Gibt er sie nicht, so kann sie dieselbe in eigner Person gaben.

Dies gibt uns zugleich die Principien der Beurtheilung für die Wittwe, die Abgeschiedene und die, welche sich überhaupt nicht verheirathet hat, ohne doch unter der väterlichen Gewalt zu seyn.

Diese alle sind keinem Manne unterworfen: es ist sonach gar kein Grund, warum sie nicht alle bürgerlichen Rechte, gerade wie die Männer, durch sich selbst ausüben sollten. — Sie haben das Recht, ihre
Stimme

Stimmen zu geben, in der Republik; das Recht, selbst vor Gericht zu treten, und ihre Sache zu führen. Wollen sie sich aus natürlicher Schamhaftigkeit und Schüchternheit einen Vormund wählen, so muß ihnen das erlaubt seyn, und wie sie mit diesem sich verabreden, steht bei ihnen. Wollen sie sich keinen Vormund wählen, so ist gar kein Rechtsgrund vorhanden, sie darzu zu zwingen.

§. 36.

Iedermann im Staate soll ein Eigenthum besitzen, und es selbst nach seinen Willen verwalten, also auch das ledige Weib. — Dieses Eigenthum braucht nicht gerade in absolutem Eigenthume, in Geld oder Geldeswerth zu bestehen; es kann auch in bürgerlichen Rechten und Privilegien bestehen. Es ist kein Grund, warum das Weib dieselben nicht haben sollte. — Das Weib kann Aecker besitzen, und den Ackerbau treiben. (Der Mangel an körperlichen Kräften ist kein Einwurf dagegen. Die Erfahrung bestätigt, daß Weiber allerdings auch pflügen können, und säen u. dergl. Bei den alten Germaniern trieben sie den Ackerbau ganz allein. Und was das Weib nicht selbst thun kann, kann sie ja thun lassen, durch ihre Dienstboten, wie es denn auch wirklich geschieht.) Sie kann andere Produkte sammeln. Sie könnte auch eine Kunst oder ein Handwerk treiben; wenn dasselbe nur ihren Kräften angemessen ist. Sie kann Kaufmannschaft treiben, wenn sie es versteht. — (Alles dies geschieht nun in unsern Staaten wirklich; besonders durch die Wittwen, die die Handthierung ihrer verstorbenen Männer fortsetzen. Es ist kein Grund, warum

warum es nicht auch durch unverheirathet gebliebene Frauenspersonen geschehen könnte.)

§. 37

Oeffentliche Staatsämter allein können die Weiber nicht verwalten, aus folgenden einfachen Gründen; — Der öffentliche Beamte ist dem Staate ganz und durchgängig verantwortlich, nach dem oben geführten Beweise; entweder, wenn er selbst die höchste Obrigkeit ist, dem Volke; oder wenn er durch die letztere ernannt, und ein Theil ihrer Gewalt ihm übertragen ist; der Obrigkeit. Er muß sonach ganz frey seyn, und immer von seinem eignen Entschlusse abhängen; ausserdem wäre eine solche Verantwortlichkeit widersprechend und ungerecht. — Nun aber ist das Weib frey und von sich selbst abhängig, nur so lange sie unverheirathet ist. Das Versprechen, sich nie zu verheirathen, wäre sonach die ausschließende Bedingung, unter welcher der Staat einem Weibe ein Amt übertragen könnte. Ein solches Versprechen aber kann keine Frau vernünftiger Weise geben, noch kann der Staat vernünftiger Weise es von ihr annehmen. Denn sie ist bestimmt zu lieben, und die Liebe kommt ihr von selbst, und hängt nicht von ihrem freyen Willen ab. Liebt sie aber, so wird es ihre Pflicht zu heirathen; und der Staat darf ihr an der Ausübung derselben nicht hinderlich seyn. Heirathet aber eine Staatsbeamtin, so wären nur zwei Fälle möglich. Entweder sie unterwürfe sich ihrem Manne in Absicht ihrer Amtsgeschäfte nicht, sondern bliebe darüber gänzlich frey, so wäre dies gegen ihre weibliche Würde.

Würde. Sie könnte dann nicht sagen, daß sie sich dem Manne gänzlich hingegeben habe. Ueberdies, wo gehen denn die bestimmten Grenzen zwischen dem, was zum Amte gehört, und dem, was nicht darzu gehört an? Was könnte es denn doch geben, das nicht gewissermaßen darauf Einfluß hätte? — Oder sie unterwürfe sich, wie Natur, und Moralität es von ihr fodert, dem Manne auch in Absicht ihrer Amtsgeschäfte. Dann würde Er der Beamte, und Er allein verantwortlich. Das Amt würde an ihn verheirathet, so wie das übrige Vermögen der Frau, und ihre Rechte an ihn verheirathet werden. Dies aber kann der Staat — wenn seine Aemter nur wirkliche Aemter, Geschäfte, und nicht bloß Pfründen zum Genusse sind — sich nicht gefallen lassen. Er muß die Geschicklichkeit und den Charakter der Person kennen und prüfen, der er ein Amt überträgt, und kann sich nicht einen, nur durch die Liebe gewählten, aufdringen lassen.

§. 38.

Diese, daß die Weiber nicht für öffentliche Aemter bestimmt sind, hat eine andere Folge, welche die Schuzredner der Weiber als eine neue Beschwerde gegen unsere politische Einrichtungen anführen. Sie werden nemlich sehr natürlich nicht zur Verwaltung dessen erzogen, was sie nie verwalten sollen, sie werden nicht auf Schulen und Universitäten geschickt, und da behaupten sie denn, daß man ihren Geist vernachlässige, sie hinlistiger und neidischer Weise in der Unwissenheit erhalte, und von den Quellen der Auf-

Aufklärung entferne. — Wir wollen diesen Vorwurf von Grund aus beleuchten.

Der Gelehrte von Profession studirt nicht lediglich für sich; als Gelehrter, der Form nach, studirt er gar nicht für sich, sondern für andere. Entweder er wird ein Kirchendiener, oder Staatsbeamter, oder Arzt; so ist es ihm darum zu thun, das erlernte unmittelbar auszuüben; deswegen lernt er die Form, wie es auszuüben ist, mit hinzu, und lernt es gleich auf die Weise, das dieselbe dabei sey. Oder er wird ein Lehrer künftiger Gelehrten auf Schulen oder Universitäten; so ist sein Zweck das erlernte einst wieder mitzutheilen, und durch eigene Erfindungen zu vermehren, damit die Kultur nicht stille stehe. Er muß sonach wissen, wie sie es gefunden, wie es aus der menschlichen Seele entwickelt wird. Dieses gerade ist es, was die Weiber nicht brauchen können, denn sie sollen weder das erstere noch das letztere werden. — Zum eigenen Gebrauch für den Menschen gehören von der Geisteskultur nur die Resultate, und diese erhalten die Weiber in der Gesellschaft: in jedem Stande das Resultat der ganzen Kultur dieses Standes. Das sonach, warum sie uns beneiden, ist das äussere unwesentliche, das Formelle, die Schaale: ihre Lage und unser Umgang erspart ihnen die Mühe, sich erst durch jene durchzuarbeiten, und giebt ihnen unmittelbar das Wesen. Mit der Form könnten sie ohnedies nichts machen: als *Mittel* sie anzusehen, sind sie nicht gewöhnt, und können sie sich nicht gewöhnen, weil man das nur durch den Gebrauch lernt; sie betrachten sie sonach als *Zweck* an sich, als etwas an sich

sich herrliches und voutrefliches; woher es denn auch kommt, daß eigentlich gelehrte Weiber — ich rede nicht von denen, die bloß nach dem gesunden Menschenverstande raisonniren, denn diese sind höchst achtungswürdig — meistens Pedantinnen werden.

Um auf keine Art misverstanden zu werden, will ich dies weiter aus einander setzen. — Es läßt sich nicht behaupten, daß das Weib an Geistestalenten *unter* dem Manne stehe; aber das läßt sich behaupten, daß der Geist beider von Natur einen ganz verschiedenen Charakter habe. Der Mann bringt alles, was in ihm und für ihn ist, auf deutliche Begriffe, und findet es nur durch Raisonnement; wenn er nämlich wirklich überzeugt seyn soll, und sein Wissen nicht lediglich ein historisches Wissen ist. Das Weib hat ein natürliches Unterscheidungsgefühl für das wahre, schickliche, gute; nicht etwa daß ihr dasselbe durch das bloße Gefühl gegeben werde, welches unmöglich ist, sondern daß, wenn sie es von aussen bekommt, sie durch das bloße Gefühl, ohne deutliche Einsicht in die Gründe ihres Urtheils, leicht beurtheilen könne, ob es wahr und gut sey, oder nicht. Man kann sagen, der Mann muß sich erst vernünftig machen; aber daß Weib ist schon von Natur vernünftig. Aus dem oben angegebenen Grundzuge, der das Weib vom Manne unterscheidet, läßt sich dieses leicht ableiten. Ihr Grundtrieb verschmilzt gleich ursprünglich mit der Vernunft, weil er ohne diese Verbindung die Vernunft aufhübe; er wird ein vernünftiger Trieb; darum ist ihr ganzes Gefühlssystem vernünftig, und gleichsam auf die Vernunft berechnet. Da hingegen
muß

mufs der Mann alle seine Triebe erst durch Mühe und Thätigkeit der Vernunft unterordnen.

Das Weib ist sonach schon durch ihre Weiblichkeit vorzüglich praktisch; keinesweges aber speculativ. In das Innere über die Grenze ihres Gefühls hinaus eindringen kann sie nicht, und soll sie nicht. (Dadurch wird ein sehr bekanntes Phaenomen erklärt. Wir haben nemlich Weiber gehabt, die in Sachen des Gedächtnisses, z. B. in Sprachen, selbst in der Mathematik, inwiefern sie erlernt werden kann, als Vielwiserinnen sich auszeichneten, solche, die in Sachen der Erfindung, in der sanftern Dichtkunst, im Romane, selbst in der Geschichtschreibung berühmt wurden. Aber Philosophinnen oder Erfinderinnen neuer Theorien in der Mathematik haben wir nicht gehabt.)

Noch ein paar Worte über die Begierde der Weiber, Schriftstellerei zu treiben, die sich unter ihnen immer weiter verbreitet.

Es lassen sich nur zwei Zwecke der Schriftstellerei denken; entweder der, neue Entdeckungen in den Wissenschaften der Prüfung der Gelehrten vorzulegen; oder der, das schon bekannte, und ausgemachte durch populäre Darstellung weiter zu verbreiten. — Entdeckungen können die Weiber nicht machen, aus den oben angeführten Gründen. Populäre Schriften für Weiber, Schriften über die weibliche Erziehung, Sittenlehren für das weibliche Geschlecht, als solches, können die Weiber am zweckmäfsigsten schreiben; theils, weil

sie ihr Geschlecht besser kennen, als es je ein Mann kennen wird, indem sie selbst zu diesem Geschlechte gehören; es versteht sich, wenn sie zugleich Kraft genug haben, sich zum Theil über dasselbe zu erheben; theils, weil sie bei demselben, der *Regel* nach, am leichtesten Eingang finden. Selbst der gebildete Mann kann aus dergleichen Schriften seine Kenntniss des weiblichen Charakters gar sehr vermehren. Es versteht sich, daß die Verfasserin dann auch als Weib schreiben, und in ihrer Schrift, als Weib, nicht als ein übel verkleideter Mann erscheinen wollen mußte. — Ich habe, wie man sieht, vorausgesetzt, daß das Weib lediglich um zu nützen, und einem entdeckten Bedürfnisse ihres Geschlechts abzuhelfen, für ihr Geschlecht, keinesweges aber aus Ruhmsucht, und Eitelkeit für das unsere schreibe. Ausser, daß in dem letztern Falle ihre Produkte wenig litterarischen Werth haben werden, würde auch dem moralischen Werthe der Verfasserin dadurch großer Abbruch geschehen. Ihre Schriftstellerei wird dann weiter nichts für sie seyn, als ein Werkzeug der Koketterie mehr. Ist sie verehlicht, so erhält sie durch ihren schriftstellerischen Ruhm eine von ihrem Gatten unabhängige Selbstständigkeit, die das eheliche Verhältniß nothwendig entkräftet, und zu lösen droht. Oder wird sie getadelt, so empfindet sie den Tadel, als eine ihrem Geschlechte zugefügte Beleidigung, und ihre, und ihres unschuldigen Gatten Tage werden verbittert.

 Viertes Abschnitt.

 Ueber das gegenseitige Rechtsverhältniß
 zwischen Eltern und Kindern.

§. 39.

Das ursprüngliche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern wird nicht lediglich durch den bloßen Rechtsbegriff, sondern durch Natur und Sittlichkeit bestimmt, gerade wie das zwischen Ehegatten. Demnach müssen wir bei der gegenwärtigen Untersuchung, gerade wie bei der vorigen, von Principien ausgehen, die da höher liegen, als der Rechtsbegriff, um diesem erst ein Objekt der Anwendung zu verschaffen. Denn es kann wohl seyn, daß es in diesem durch Natur und Sittlichkeit begründeten Verhältnisse weitere Bestimmungen giebt, die durch den Rechtsbegriff zu ordnen sind.

Die das ganze Verhältniß als ein lediglich juridisches ansehen wollen; sind durch ihre Voraussetzung zu abentheuerlichen Behauptungen genöthigt worden, z. B. daß die Kinder, zufolge des Akts der Erzeugung, als einer Fabrikation, (per formationem) das *Eigenthum* des Vaters wären u. dergl.

§. 40

Die Frucht erzeugt sich im Leibe der Mutter, als ein zu ihr gehörender Theil. Die eigene Gesundheit und Erhaltung der Mutter in der Schwangerschaft ist an die Erhaltung der Frucht gebunden; und zwar,

P 2

worauf

worauf alles ankommt, nicht wie bei dem vernunftlosen Thiere, daß es *nur so sey*, sondern daß die Mutter um diese nothwendige Verknüpfung der Erhaltung der Frucht und ihrer eigenen Erhaltung *wisse*. Es ist nicht bloß mechanisch nothwendig, daß sie die Frucht aus sich erzeuge, und sie in ihrem Leibe bilde, sondern es wird auch ihrem Bewußtseyn die bedachte, und überlegte Sorge für die Erhaltung derselben aufgedrungen.

Das Kind wird, nach einem ganz sicher allgemeinem Naturgesetze, nicht ohne Schmerzen geboren. Der Augenblick, da es erscheint, ist der Augenblick, da die Mutter eines Schmerzes entledigt wird, und daher nothwendig ein fröhlicher Augenblick für sie. Sie wird durch Freude an die Existenz desselben gekettet.

Auch, nachdem das Kind geboren ist, ist das organische Band zwischen ihm und der Mutter noch nicht aufgelöst. Noch immer wird in der Mutter die Nahrung zubereitet, welche zu geben die Mutter dasselbe Bedürfnis empfindet, als das Kind, sie zu nehmen.

(Zu einem organischen Leibe gehören diejenigen Theile, in deren einem ein Trieb ist, einem Bedürfnisse in andern, welchem dieser andere nicht durch sich abhelfen kann, abzuhelfen; und in dem andern ein Trieb, ein Bedürfnis des erstern zu stillen, welches der erstere eben so wenig durch sich stillen kann; und dieses Verhältniß nenne ich das organische Band
der

der Theile. Indem die Natur nirgends, als im Leibe der Mutter, die dem neugeborenen Kinde zuträglichsie Nahrung bereitet, und keinen andern Kanal für die Abführung der Milch aus der Mutter angelegt hat, als den Mund des Kindes, so bleibt zwischen beiden, ohneachtet sie nun im übrigen für sich bestehende Körper sind, ein organisches Band. Es scheint mir der Mühe werth, zu untersuchen, ob und inwiefern dieses Naturgesetz, das die in der Erscheinung schon selbstständige Pflanze, sich doch nicht sogleich (per saltum) von ihrem Mutterkörper trenne, auch im Pflanzenreiche gelte.)

§. 1.

Das zuletzt angezeigte Naturgesetz, in der Pflanze oder im Thiere gedacht, wird dieselben, ohne weiteres zur Thätigkeit, einen Körper ausser ihnen in gewisser Rücksicht fortzubilden, treiben. Der Trieb gebietet in ihnen mit Nothwendigkeit; aus ihm, und auf ihn unmittelbar folgt die beabsichtigte Thätigkeit. In der Intelligenz aber tritt zwischen Naturtrieb und Handlung ein drittes mitten ein: das Bewusstseyn. Die Intelligenz wird des Naturtriebes, als einer Empfindung sich bewußt. Diese Empfindung ist das nothwendige Produkt des Naturtriebes, und folgt ihm unmittelbar; oder noch schärfer, sie ist selbst der Naturtrieb in der Intelligenz. Aber die Handlung erfolgt nicht nothwendig, und nicht unmittelbar, sondern sie ist durch eine Anwendung der Freiheit bedingt.

Der Naturtrieb war, eines fremden Körpers sich anzunehmen, wie seines eigenen. Wie wird in der mensch-

menschlichen Mutter dieser Naturtrieb sich äussern? Offenbar *als Empfindung des Bedürfnisses eines andern, so wie sie ihr eignes empfindet.* Eine solche Empfindung aber heisst *Mitleid.* Mitleid sonach ist die Gestalt, unter welcher der Naturinstinkt der menschlichen Mutter für ihr Kind erscheint.

Dieses Mitleid geht auf dasselbe, worauf der Naturinstinkt ging: auf die physische Erhaltung des Kindes.

Die Mutter wird durch das in ihrer Natur liegende Mitleid, wenn sie sich der Natur überlässt, getrieben, für die Erhaltung des Kindes zu sorgen.

Es ist darin ein Mechanismus der Natur und Vernunft, in ihrer Vereinigung, aus welchem diese Erhaltung des Kindes nothwendig folgt — es versteht sich, da die Vernunft auch mit wirkt, dass diesem Triebe widerstanden werden könne, wenn der Mensch zur Unnatürlichkeit herabsinkt. Natürlicher Weise aber wird ihm nicht widerstanden.

Vom Rechte ist hier noch gar nicht die Rede. Man kann eben so wenig sagen, das Kind habe ein Recht, diese physische Erhaltung von der Mutter zu fodern, als man sagen kann, der Ast habe ein Recht, auf dem Baume zu wachsen; und eben so wenig, die Mutter habe die Zwangspflicht, ihr Kind zu erhalten, als man sagen kann, der Baum habe die Zwangspflicht, den Ast zu tragen. Es ist Naturgesetz, jedoch in Verbindung mit der Vernunft. Bei dem Thiere ist es blosses Naturgesetz.

(Dies

(Dies noch zur Erläuterung: moralische Pflicht ist es ursprünglich eben so wenig, d. i. als *besondere* Pflicht, gerade *dieses Kind* zu erhalten. Hinderher aber, nachdem die Mutter diesen Trieb-gefühl, wird es ihr allerdings moralische Pflicht, denselben zu unterhalten und zu bestärken. — Was etwa der Staat könne, und dürfe, um diese Erhaltung des Kindes für die Mutter durch positive Gesetze zur Zwangspflicht zu erheben, davon tiefer unten.

§. 42.

Es ist in der menschlichen Natur überhaupt und sonach auch im Manne ein Trieb, sich des schwächern und hülflosen, selbst mit Affekt, anzunehmen. Dieser allgemeine Trieb wird nun im *Vater* ohne Zweifel auch für sein Kind sprechen; aber eben darum, weil er ein allgemeiner Trieb ist, der sich auf den Anblick der Hülflosigkeit, als solcher gründet, so spricht er für jedes Kind, und es ist kein Grund zu einer besondern Vorliebe für *sein* Kind bei dem Vater da. Eine solche Vorliebe aber müßte aufgewiesen werden. Da das Verhältniß lediglich ein physisches ist, so könnte diese Liebe keinen andern Grund haben, als einem physischen. Ein solcher findet sich nun nicht; denn es ist zwischen dem Vater und seinem Kinde gar kein physisches Band; sonach ist zu urtheilen, daß der Vater unmittelbar keine besondere Liebe zu seinem Kinde habe. Aus dem einzigen natürlichen Verhältnisse, dem Akte der Zeugung, läßt sich nichts folgern; denn dieser kömmt, als solcher, als Zeugung dieses bestimmten Individuum, nicht zum Bewußtseyn.

Die

Die besondere Liebe des Vaters zu seinem Kinde geht *ursprünglich* — welche Quellen derselben es in der durch unsere Einrichtungen gebildeten *Meinung* geben könne, davon ist hier nicht die Frage — sie geht ursprünglich aus seiner Zärtlichkeit zur Mutter hervor. Diese Zärtlichkeit macht alle Wünsche, und alle Zwecke der Mutter zu den seinigen; sonach auch den, für die Erhaltung des Kindes Sorge zu tragen. Wie dies die natürlich nothwendige Angelegenheit der Mutter ist, wird es durch Uebertragung auch die des Vaters; denn beide sind Ein Subjekt, und ihr Wille ist nur Einer.

Auch hier läßt sich keinesweges von einem natürlichen Zwangsrechte der Mutter auf den Vater zur Ernährung des Kindes reden. Die Gründe, auf welche man etwa ein solches Zwangsrecht aufbauen zu können glauben möchte, sind nicht hinreichend. Die Mutter, dürfte man meinen, kann dem Vater sagen: du bist die Ursache, daß ich ein Kind habe: darum nimm mir nun die Last der Erhaltung desselben ab. Darauf kann der Vater mit Recht antworten: weder ich noch du haben das beabsichtigt; dir hat die Natur das Kind gegeben, nicht mir; ertrage, was für dich erfolgt ist, so wie ich gleichfalls es würde haben tragen müssen, wenn etwas für mich erfolgt wäre.

Ein anderes wäre es, wenn etwa zwischen beiden ein Vertrag über die Erhaltung des Kindes abgeschlossen wäre. Aber auch in diesem Falle müßte der Staat diesen Vertrag garantirt haben: widrigenfalls er abermals kein für den äussern Gerichtshof gültiges Zwangs-

Zwangsrecht; sondern bloß eine innere moralische Pflicht begründen würde; welche in unserm Falle durch keinen besondern Vertrag begründet zu werden bedarf, da sie ohnedies in der Ehe der Eltern liegt, Was der Staat in dieser Rücksicht allerdings thun könne und solle, wird sich tiefer unten zeigen.

§. 45.

Die Eltern leben zusammen, und das Kind, als der Vorsorge beider durch die Natur empfohlen, muß mit ihnen gleichfalls zusammenleben: widrigenfalls könnten sie ja für die Erhaltung desselben nicht Sorge tragen.

Es liegt ein natürlicher Trieb im Menschen, so weit als es nur irgend wahrscheinlich ist, ausser sich Vernunft zu vermuthen, und Gegenstände, z. B. Thiere, so zu behandeln, als ob sie welche hätten. Die Eltern werden ihr Kind gleichfalls so behandeln, es auffodern zur freien Thätigkeit: und so wird sich denn allmählich Vernunft und Freiheit bei demselben zeigen. — Freiseyn gehört nach den nothwendigen Begriffen des Menschen zum Wohlseyn: Die Eltern wollen das Wohlseyn ihres Kindes; sie werden sonach seine Freiheit ihm lassen. — Aber mancher Gebrauch derselben würde seiner Erhaltung nachtheilig seyn, welche ihr Zweck gleichfalls ist. Sie werden sonach beide Zwecke vereinigen, und die Freiheit des Kindes so beschränken, daß der Gebrauch derselben seine Erhaltung nicht in Gefahr bringe. Dies aber ist der erste Begriff der Erziehung. — Die Eltern werden ihr
Kind

Kind *erziehen*; dies folgt aus der Liebe zu ihm, und aus der Sorge für seine Erhaltung.

Man Kann nicht sagen: das Kind habe ein Zwangsrecht auf die Erziehung: und die Eltern seyen durch Zwangspflicht gebunden. Was der Staat darüber thun könne, wird sich zeigen.

§. 44.

Es ist allgemeine moralische Pflicht für jeden sittlich guten Menschen, Moralität ausser sich zu verbreiten, und allenthalben zu befördern. Jedes freie Wesen aber, sonach auch das Kind, ist der Moralität fähig. Nun lebt es, aus andern Gründen, nothwendig mit den Eltern zusammen. Sind die Eltern selbst moralisch, so werden sie sich aller möglichen Mittel bedienen, um Moralität im Kinde zu entwickeln: und dies ist der Begriff der *höhern Erziehung*.

(Wir lehren hier nicht Moral: wir haben sonach nicht zu sagen: sie *sollen* es thun: sondern nur: sie *werden* es thun. Wir stellen natürliche, und moralische Dispositionen hier nur auf als Thatsachen, um erst Stoff für die Anwendung des Rechtsbegriffs zu bekommen.)

Es gehört zu dieser Erziehung folgendes beides: zu förderst, daß die Kräfte des Kindes entwickelt und gebildet werden, zur Brauchbarkeit für allerlei Zwecke: dann, daß sein Sinn auf Moralität gerichtet werde. Um den ersten Zweck zu erreichen, muß die Freiheit des Kindes abermals eingeschränkt werden:

werden: es muß jeder Gebrauch dieser Freiheit, der mit dem ersten Zwecke, der Erhaltung und Gesundheit, und dem letztern, der Bildung der Kräfte, im Widerspruche steht, verhindert; es muß jeder Gebrauch derselben, der der Absicht der Eltern zufolge übt, befördert; das erstere verboten, das letztere geboten werden. Nur für den letztern Zweck darf die Freiheit nicht eingeschränkt werden; denn nur was aus freiem Entschlusse hervorgeht, ist moralisch. Moralität entwickelt sich aus dem Menschen selbst, und läßt sich nicht durch Zwang, oder künstliche Anstalten hervorbringen.

Man kann nicht sagen, das Kind habe ein Zwangsrecht auf Erziehung: oder die Eltern eine Zwangspflicht darzu. Eben so wenig kann man sagen, die Eltern haben in Beziehung auf das Kind — wie es in Beziehung auf andere stehen möge, davon zu seiner Zeit — ein Recht dasselbe zu erziehen, und das Kind die Pflicht sich von ihnen erziehen zu lassen, denn das Kind ist, inwiefern es unter der Erziehung steht, überhaupt nicht frei; sonach überhaupt nicht ein mögliches Subjekt eines Rechts, oder einer Pflicht; sondern es ist insofern lediglich Objekt des Handelns der Eltern; ist, und wird, wozu die Eltern es machen.

§. 45.

Nur die Eltern übersehen den Zweck der Erziehung; die Kinder nicht, eben darum, weil sie erst erzogen werden sollen. Welche Mittel sonach für die Erreichung dieses Zwecks nöthig sind, können nur die Eltern beurtheilen, nicht aber das Kind. — Sie sind der eigene Richter in ihrer Sache, in Beziehung

hung auf das Kind; sie sind souverain, und das Kind ist, inwiefern sie es erziehen, ihnen unbedingt unterworfen. Dafs sie dieser Unterwerfung lediglich darzu sich bedienen, um das Kind nach ihrem besten Wissen auf das beste zu erziehen, ist ihnen lediglich Gewissenssache, und gehört vor ihren eigenen innern Richterstuhl.

§. 46.

Die Möglichkeit des Staats beruht auf der ziemlich gleichmäfsigen Fortdauer seiner Volksmenge; denn Schutz, Abgaben, Kraft, sind berechnet auf diese Volksmenge. Wenn nun dieselbe durch die Sterblichkeit sich immerfort verminderte, so träfe diese Berechnung nicht zu; es entstünde Unordnung, und endlich, nachdem nur noch wenige übrig wären, hörte der Staat ganz auf. Diese gleichmäfsige Fortdauer aber hängt davon ab, dafs in die Stelle der verstorbenen neue Bürger treten.

Ieder Staatsbürger verspricht im Bürgervertrage alle Bedingungen der Möglichkeit des Staats aus allen Kräften zu befördern: sonach auch die eben genannte. Diese kann er am besten dadurch befördern, dafs er Kinder erzieht, zur Geschicklichkeit und Tauglichkeit für allerlei vernünftige Zwecke. Der Staat hat das Recht, diese Erziehung von Kindern zu einer Bedingung des Staatsvertrags zu machen: und so wird die Erziehung *äussere* Zwangspflicht, nicht unmittelbar gegen das Kind, sondern gegen den Staat. Er ist es, der im Bürgervertrage das Recht erlangt, sie zu fodern.

Ich

Ich redete von Erziehung von Kindern überhaupt: denn dadurch wird der Staatszweck erreicht. Nun aber kann es nicht der Willkühr des Bürgers überlassen werden, welches bestimmte Kind er eben erziehen wolle, weil durch diese Collision der Willkühr unauflöbliche Rechtsstreitigkeiten entstehen würden, sondern es muß darüber etwas ausgemacht werden, welche bestimmte Kinder jeder erziehen solle — Das zweckmäßigste hierbei ist, daß der Staat der Disposition der Natur und Vernunft folge, welcher zuwider etwas zu verordnen, er ohnedies das Recht nicht hat; und den Eltern auflege, ihre eigenen Kinder zu erziehen.

§. 47.

Sind die Kinder aus einer recht- und vernunftmäßigen, von dem Staate anerkannten Ehe erzeugt, so macht dies keine Schwierigkeit. Sind sie ausser der Ehe erzeugt, entweder in einer Verbindung, der zur Ehe nichts fehlte, als die Anerkennung des Staats; die sonach, nach obigen Grundsätzen, vom Staate geschlossen werden muß, aber etwa gleich nachher wieder getrennt wird; oder im Concubinate: so bleibt die Sorge für das Kind derjenigen, der die Natur dieselbe unmittelbar aufgetragen hat, der Mütter. Denn die getrennten Eltern können es nicht gemeinschaftlich erziehen. Da der Vater aber zufolge seiner Bürgerpflicht gleichfalls verbunden ist, zur Erhaltung beizutragen, so ist er anzuhalten, seinen Beitrag in Geld und Geldeswerth zu entrichten. Der Vater bezahlt Ziehgeld, und die Mutter übernimmt die persönliche Sorgfalt.

§. 48. Kin-

Kindermord durch die Mutter ist ohne Zweifel ein ungeheures widernatürliches Verbrechen, denn es gehört dazu nichts geringeres, als das die Mutter alle Gefühle der Natur zum Schweigen bringe: aber es ist kein Vergehen gegen das äussere Recht des Kindes. Das Kind hat keine äussern Rechte gegen seine Mutter. Ein Vergehen gegen das Gesetz des Staats, zufolge dessen die Kinder aufgezogen werden sollen, ist es, und insofern strafbar. Das Vergehen zeigt eine widernatürliche Roheit und Wildheit, und gehört sonach unter diejenigen, wo der Staat den Versuch der Besserung anstellen soll. Der Kindermord ist mit dem Besserungshause, bis zu erfolgter Besserung, zu bestrafen.

(In einigen alten Republiken, welche die an grosse Vermehrung, besonders der privilegierten Klasse, der eigentlichen Bürgerschaft, zu fürchten hatten, war die Aussetzung der Kinder, vorzüglich der schwächlichen, sonach der mittelbare Kindermord, erlaubt. Sie zu *befehlen*, hat kein Staat das Recht, denn er darf nichts unmoralisches, keine Sünde gegen die Natur, befehlen. Auch blofs die Erlaubnifs durch ein *ausdrückliches* Gesetz ist immer unmoralisch, und der Staat entehrt dadurch sich und seine Bürger. Gegen die Verstattung durch das Stillschweigen des Gesetzes aber läßt aus Rechtsgründen sich schlechterdings nichts sagen, denn für die Moralität seiner Bürger hat der Staat keine positive Sorge; äussere Rechte aber haben neugeborne Kinder nur dadurch, das der Staat ihr Leben garantirt, und dies ist er nur insofern

insofern schuldig, inwiefern die Möglichkeit seiner eignen Erhaltung davon abhängt.)

§. 49.

Ob überhaupt die Kinder beim Leben erhalten, genährt und gekleidet werden, und unter Menschen leben; darüber hat der Staat, als über die ausschliessende Bedingung ihrer Bildung zu Menschen und Bürgern, das Recht der Aufsicht; zufolge der angezeigten Bedingung des Bürgervertrags. Dafs dieses Recht über die zur Erziehung gewählten Mittel sich nicht erstreckt, werden wir bald sehen.

§. 50.

Der Staat macht es den Eltern zur Pflicht, ihre Kinder zu erziehen. Er garantirt ihnen sonach nöthwendig die Bedingungen der Möglichkeit dieser Erziehung. Es gehört dahin zu förderst dies, dafs kein anderer sich ihrer Kinder bemächtigen dürfe, um sie zu erziehen. Also — *der Staat garantirt nothwendig den Eltern gegen andere Bürger das ausschliessende Recht ihre Kinder für sich zu behalten.* Wenn ein Rechtsstreit darüber entstehen sollte, so müßten die Gesetze zum Vortheil der wahren Eltern entscheiden.

Zur Erziehung gehört ein fortgesetzter Plan, Gleichförmigkeit der Maximen, nach denen die Kinder behandelt werden. Dieser würde gestört, wenn ein Fremder sich in die Erziehung mischen, und einen Einfluß auf die Kinder haben wollte. Es würde über eine solche Einmischung Klage Statt finden, und der Staat müßte stets zum Vortheil der wahren Eltern entscheiden.

§. 51. Vor-

§. 51.

Vorausgesetzt, daß die Eltern moralisch denken, so ist die Erziehung der Kinder ihnen Gewissenssache. Sie wollen dieselben so sittlich gut erziehen, als sie nur immer können: aber jeder hält nothwendig seine eignen Maximen für die besten und richtigsten; — ausserdem wäre es ja gewissenlos von ihm, daß er dieselben beibehielte. Aber der Staat kann keinen Eingriff in Sachen des Gewissens thun. Er selbst also kann sich auch nicht in die Erziehung mischen.

Er hat das Recht öffentliche Erziehungsanstalten zu machen; aber es muß von den Eltern abhängen, ob sie sich derselben bedienen wollen, oder nicht. Er hat kein Zwangsrecht auf den Gebrauch derselben.

§. 52.

Ueber die Maximen der Erziehung ist weder der Staat Richter, noch irgend ein anderer Bürger, noch das Kind, weil das letztere ja das Objekt der Erziehung ist; sonach sind hierüber die Eltern ihre eignen Richter. Es kann zwischen Kindern, die noch erzogen werden, und Eltern, keinen Rechtsstreit geben. Die Eltern sind in dieser Angelegenheit die höchste Instanz, und souverain. Der Staat kann über dieses Verhältniß keine Gesetze geben, so wenig als er über das Verhältniß zwischen Mann und Weib Gesetze geben darf.

§. 53.

Die Herrschaft der Eltern über ihre Kinder gründet sonach sich lediglich auf die Pflicht der Eltern, ihre

ihre Kinder zu erziehen. Diese Pflicht der Erziehung ist durch die Natur eingesetzt, und durch den Staat garantirt. Die Kinder für ein Eigenthum der Eltern zu halten, und die Rechte der letztern auf die erstern als Eigenthumsrechte zu betrachten, ist eine grundlose Meinung.

§. 54.

Der Staat hat, nach obigem, das Recht der Aufsicht, ob überhaupt das Kind erzogen werde; er hat sonach das Recht jeden Gebrauch desselben, der die Erziehung offenbar aufhebt, zu verhindern: und darum kann er gar nicht zulassen, daß dasselbe als Eigenthum behandelt werde: z. B. daß der Sohn verkauft werde.

§. 55.

Nur derjenige kann vor den Gerichten verantwortlich seyn, welcher frei ist. Die Kinder sind nicht frei; denn sie stehen unter der Botmäßigkeit der Eltern. Der Vater sonach — weil er zugleich auch der Repräsentant der Mutter ist — ist ihr gerichtlicher Vormund. Rechte haben sie nicht, die er zu vertheidigen hätte: denn sie sind noch nicht unmittelbare Staatsbürger; aber wenn sie Schaden angerichtet haben sollten, so ist er für sie verantwortlich.

Der Beschädigte hält sich an den Vater, und dies mit Recht, denn die Kinder stehen unter der Aufsicht desselben, und der Vater hätte die Beschädigung verhindern sollen. Hat er sie nicht verhindert, so muß er den Schaden ersetzen. — Die Kinder können keiner öffentlichen Strafe unterworfen werden; denn sie

Q

stehen

stehen gar nicht unter den äussern Zwangsgesetzen des Staats. Sie stehen lediglich unter den Zwangsgesetzen der Eltern. Diese bestrafen sie nach Gutdünken, nicht aber der Staat, dessen Bürger sie noch gar nicht sind.

§. 56.

Der einzige Grund der Herrschaft der Eltern über ihre Kinder ist das Bedürfnis der Erziehung. Fällt der Grund weg, so fällt auch das begründete weg. Sobald die Erziehung geendigt ist, ist das Kind frei.

Aber ob sie geendigt sey, können, der Regel nach, nur die Eltern entscheiden, weil sie es sind, die das Ziel derselben sich selbst gesetzt haben; und allein dasselbe wissen. — Entweder nun, sie urtheilen selbst, das das Kind erzogen sey, so lassen sie mit gutem freien Willen und nach eignem Ermessen dasselbe frei. Sie sollen ja ohnedies dem Kinde immer mehr Freiheit lassen, so wie es verständiger wird; zwar nicht zufolge eines Rechts desselben, sondern zufolge einer wichtigen Regel der Erziehung. Lassen sie nun das letzte Band, woran sie dasselbe bisher noch hielten, los, so sind die Kinder ganz frei.

Oder, der zweite Fall; es wird durch die Sache selbst klar, das der Zweck der Erziehung erreicht sey. Der allgemeine Zweck derselben ist die Brauchbarkeit unserer Kräfte zur Beförderung vernünftiger Zwecke: und der äussere, von den Eltern zu respektirende Richter über diese Brauchbarkeit ist der Staat. Nun kann zwar der Staat nicht unmittelbar die Kinder freisprechen, weil er dann in die Erziehung einen Eingriff thäte: aber er kann es mittelbar, indem er dem Sohne ein

ein Staatsamt, oder ein anderes bürgerliches Recht, etwa die Meisterschaft in einem Handwerke durch die Zunft, die insofern von ihm bevollmächtigt ist, überträgt. Er fällt dann das Urtheil der Brauchbarkeit. — Ein Staatsamt befreit die Kinder von der väterlichen Gewalt.

Endlich — der dritte Fall — kann die Erziehung und mit ihr die Unterwürfigkeit der Kinder aufgehoben werden, dadurch, daß sie, der Natur der Sache nach, nicht mehr möglich ist. Dies geschieht durch die Verheirathung. Die Tochter wird dem Willen ihres Ehemannes unbegrenzt unterworfen, und kann daher keinen andern Willen, dem ihrer Eltern, unterworfen bleiben. Der Mann hat mit unbegrenzter Zärtlichkeit für das Glück seiner Gattin zu sorgen; er kann in dieser Sorge durch keinen fremden Willen, den der Eltern, sich stören lassen.

Aber eben darum, weil durch die Verheirathung die Erziehung aufhört: aber den Eltern allein zukommt, zu beurtheilen, wann sie aufhören könne, haben die Eltern das Recht, den Kindern diese Erlaubniß eine Zeit lang zu versagen: oder die Verheirathung derselben aufzuschieben.

Ueberhaupt ihnen die Verheirathung zu verbieten, dazu haben sie das Recht nicht: und eben so wenig das, für sie zu wählen, aus den schon oben angeführten Gründen.

§. 57.

Zwischen Mann und Weib ist Gemeinschaft des Eigenthums. Die Kinder haben keine Gemeinschaft

am Eigenthume, und haben überhaupt gar kein Eigenthum. Woher sollen sie es doch haben? Nahrung und Kleidung sind ihnen die Eltern schuldig, nach eignem Ermessen; weil ausserdem der Zweck der Erziehung nicht erreicht würde. Diese Pflicht ist, wie schon oben erinnert worden, eine Zwangspflicht der Eltern gegen den Staat, (nicht gegen die Kinder) und der letztere hat darüber das Recht der Aufsicht.

Aber die Kinder arbeiten, sagt man, und dadurch erhalten sie ein Eigenthum. — Dies kann man nur nach der unrichtigen und oben widerlegten Voraussetzung, dafs die Formation das Eigenthumsrecht begründe, behaupten. Der Zweck ihrer Arbeit ist Uebung der Kräfte für die Erziehung, und den zufälligen Nutzen derselben nehmen die Eltern mit Recht in ihr Eigenthum auf. Das Kind kann ja gar nichts thun, ohne den Willen der Eltern: es kann sich auch nicht ein Eigenthum ohne ihren Willen erwerben. — Oder soll das Eigenthumsrecht sich auf einen Contract mit den Eltern gründen? Contrahiren kann nur derjenige, der frei ist: aber die Kinder haben gar keine selbstständige Freiheit in Beziehung auf die Eltern. Sie können sich nicht von ihnen losreißen, und einen eigenen Willen haben, um ihnen gegen über Parthei zu seyn.

§. 58.

Jeder selbstständige Bürger muß ein eignes Vermögen haben, und dem Staate angeben können, wovon er lebe. Sonach kann der Staat mit Recht von den Eltern, die ein Kind aus ihren Händen herausge-

hen

ben lassen, verlangen, daß sie ihm ein gewisses Vermögen geben, oder mit einem sehr gut bezeichnenden Worte, daß sie dasselbe *ausstatten*. Wie viel aber sie ihm geben sollen, darüber kann er nichts vorschreiben, sondern das hängt ab von ihrem eignen freien Ermessen.

Bei der Verheirathung müssen die beiderseitigen Eltern der künftigen Ehegatten sich mit einander darüber vertragen: ob beide etwas erhalten sollen, oder nur Eins, und wieviel. Der Staat hat darnach gar nicht zu fragen, woher das Vermögen komme. Er hat nur zu fragen, ob die neue Familie, die er nur als Familie kennt, bestehen könne.

§. 59.

Es steht gänzlich in der Willkühr der Eltern, ob sie ein Kind etwa reichlicher ausstatten wollen, als das andere. Unbillig kann ein solcher Vorzug wohl seyn, aber er ist nicht gegen äusseres Recht. Aus welchem Rechtsgrunde könnte das in Nachtheil gesetzte Kind klagen? Alles, was es besitzt, besitzt es ja lediglich durch die freie Güte der Eltern.

§. 60.

Mit dem Tode der Eltern hört ihr Recht in der Sinnenwelt, sonach ihr Eigenthumsrecht gänzlich auf. Ob die Intestaterbschaft der Kinder zu gleichen Theilen eingeführt werden solle: oder ob den Eltern das Recht, ein Testament zu machen zustehen solle; wie weit ihnen dann die freie Disposition über ihr Vermögen zum Vortheile Fremder, zukommen solle; wie weit die Legitima sich erstrecken solle, wie weit das Recht der Ererbung, hängt lediglich ab von der positiven Gesetzgebung des Staats, welche nach politischen Gründen

den über dergleichen Gegenstände entscheidet. Entscheidungsgründe a priori giebt es hierüber nicht.

§. 61.

Die Beantwortung der Frage: wie sollen, falls die Eltern geschieden würden, die Kinder unter sie getheilt werden, haben wir uns bis hierher vorbehalten, weil sie nicht zu beantworten war, ohne die gründliche Einsicht in das Verhältniß der Eltern und der Kinder.

Zuförderst, da die Eltern die unumschränkte Herrschaft über die Kinder haben, so muß es denen, die sich scheiden, ganz frei stehen eine gütliche Abkunft untereinander zu treffen. Der Staat hat darein nichts zu reden, wenn nur die Erziehung der Kinder gesichert ist. Können sie sich in der Güte vereinigen, auf welche Bedingung es auch sey, so ist kein Rechtsstreit, und der Staat hat nichts zu entscheiden.

Erst dann, wenn beide Eltern nicht in der Güte einig werden können; tritt der Richterspruch des Staats ein.

Es lassen sich nur zwei Gründe dieses Streits der Eltern denken; entweder er kommt daher, daß keines von beiden Eltern die Sorge für die Kinder übernehmen, sondern dieselbe, so viel nur irgend möglich, auf den andern Theil werfen will; oder daher, daß beide die Kinder für sich behalten, und dem andern Theil so wenige als möglich davon wollen verabfolgen lassen.

Im ersten Falle ist so zu entscheiden: Die Pflicht für die Kinder zu sorgen ist, nach obigem, nur für die
Mutter

Mutter unmittelbare, für den Vater nur mittelbare Pflicht, abgeleitet aus seiner Liebe zur Mutter. Da diese letztere, mithin auch der natürliche Grund der väterlichen Zärtlichkeit hier wegfällt, so sind die Kinder der persönlichen Sorgfalt, und Pflege der Mutter zu übergeben; aber der Vater hat, unter Aufsicht und Garantie des Staats die Kosten der Erhaltung herzugeben; worüber nach den Vermögensumständen der Eltern etwas bestimmtes festzusetzen ist.

Im zweiten Falle wird die Entscheidung so ausfallen; der rechtsbegründete Zweck des Staats mit den Kindern ist die best möglichste Erziehung derselben. Nun ist der Regel nach — und nur nach ihr können allgemeine Gesetze gegeben werden — die Mutter die zweckmäsigste Erzieherin der Töchter, der Vater der zweckmäsigste Erzieher der Söhne. Die Töchter sonach sind der erstern, die Söhne dem letztern, zu übergeben.

Dafs für das im Ehebruch erzeugte Kind nicht der Ehegatte, sondern der wahre Vater die Erhaltungskosten zu entrichten habe, versteht sich von selbst.

Grundrifs
des
Völker- und Weltbürgerrechts,
(als zweiter Anhang des Naturrechts.)

I. Ueber das Völkerrecht.

§. 1.

Ieder Einzelne hat, nach obigem, das Recht, den Einzelnen den er antrifft, zu nöthigen, daß er mit ihm in einen Staat trete, oder aus seiner Wirkungssphäre entweiche. Ist einer von beiden schon im Staate und der andere nicht, so zwingt der erstere den andern, daß er mit seinem Staate sich vereinige. Wäre keiner von beiden schon im Staate, so vereinigen sie sich wenigstens zum Anfange eines Staates. Es folgt daraus der Satz: wer in keinem Staate ist, kann von dem ersten Staate, der ihn antrifft, rechtlich gezwungen werden, sich entweder ihm zu unterwerfen, oder aus seiner Nähe zu entweichen.

Zufolge dieses Satzes würden allmählich alle Menschen, die auf der Oberfläche der Erde wohnen, in einem einzigen Staate vereinigt werden.

§. 2.

Aber es wäre eben sowohl möglich, daß an verschiedenen Orten abgesonderte und von einander nichts wissen-

sen-

sende Menschenhaufen sich in Staaten vereinigten. An diesem Platze der Erde würde dieses Bedürfnis gefühlt, und ihm abgeholfen, an einem andern dasselbe gefühlt, und ihm abgeholfen, ohne das die erstern von den zweiten, noch die zweiten von den erstern wüßten. Auf diese Weise würden auf der Erde mehrere Staaten entstehen.

Es ist ein Beweifs, das der Staat nicht eine willkürliche Erfindung, sondern durch die Natur und Vernunft geboten sey, wenn an allen Orten, wo Menschen eine Zeit lang bei einander leben, und ein wenig sich bilden, sie einen Staat errichten, ohne zu wissen, das bei andern ausser ihrem Umkreise dasselbe geschieht, oder geschehen ist.

Da die Oberfläche der Erde zerschnitten ist, durch Meere, Flüsse, Gebirge, und durch sie die Menschen getrennt, so ward es auch dadurch nothwendig, das verschiedene Staaten entstunden.

§. 3.

Die Menschen in diesen verschiedenen Staaten wissen nichts von einander, sie stehen sonach in gar keinem eigentlichen Rechtsverhältnisse; da, nach obigem, die Möglichkeit alles Rechtsverhältnisses bedingt ist durch wirklichen gegenseitigen Einfluß mit Bewußtseyn.

§. 4.

Zwei Bürger aus diesen verschiedenen unabhängig von einander gebildeten Staaten, treffen auf einander. Jeder wird von dem andern die Garantie seiner Sicherheit neben ihm fodern, zufolge seines nachgewiese-

gewiesenen vollkommenen Rechts; dadurch, daß der andere sich mit ihm zugleich seinem Oberherrn unterwerfe. Dies: unterwirf dich meinem Oberherrn, fordert jeder von ihnen mit dem gleichem Rechte, denn jeder ist in einer rechtlichen Verfassung. Es hat sonach keiner Recht; denn ihr Recht hebt sich gegenseitig auf.

Nun aber bleibt es doch dabei, daß sie sich gegenseitig Garantie leisten müssen. Da das nun auf die vorgeschlagene Weise nicht geschehen konnte, wie kann es geschehen? — Sie sollen sich beide einem gemeinschaftlichen Richter unterwerfen; aber jeder hat schon seinen besondern Richter. — Ihre Richter selbst müssen sich vereinigen, und in Sachen, die sie beide betreffen, der Eine gemeinschaftliche Richter beider werden; d. h. ihre beiden Staaten müssen sich gegenseitig anbeischig machen, die Ungerechtigkeit, die durch einen ihrer Mitbürger einem Bürger des andern Staates widerfahren wäre, zu bestrafen, und gut zu machen, als ob sie gegen einen eignen Bürger wäre verübt worden.

Corollaria.

1.) Alles Verhältniß der Staaten gründet sich auf das rechtliche Verhältniß ihrer Bürger. Der Staat an sich ist nichts, als ein abstrakter Begriff: nur die Bürger, als solche, sind wirkliche Personen. — Ferner, dieses Verhältniß gründet sich ganz bestimmt auf die angezeigte Rechtspflicht ihrer Bürger, einander, wenn sie in der Sinnenwelt zusammentreffen, die gegenseitige Garantie zu leisten. Also stehen zunächst nur diejenigen Staaten im Verhältnisse zu einander,

ander, die mit einander *grenzen*. Wie im Raume getrennte Staaten, dennoch in ein Verhältniß kommen können, werden wir tiefer unten sehen.

2.) Dieses Verhältniß der Staaten besteht darin, daß sie einander gegenseitig die Sicherheit ihrer Bürger, so wie den Bürgern ihres eignen Staates, garantiren. Die Contraktsformel ist die: ich mache mich verantwortlich für allen Schaden, den meine Bürger den deinigen zufügen könnten, unter der Bedingung, daß du gleichfalls verantwortlich seyst für allen Schaden, den deine Bürger den meinigen zufügen könnten.

3.) Ein solcher Vertrag muß ausdrücklich geschlossen werden; und liegt nicht schon im Staatsbürgervertrage; und daß er geschlossen sey, muß den Bürgern durch die Gesetzgebung angekündigt werden. Den Bedingungen des Staatsbürgervertrags thut der Bürgerschon dadurch Genüge, daß er nur nicht die Rechte seiner Mitbürger verletzt; auf Fremde ist dabei nicht gesehen. Erst zufolge dieses Vertrags wird es Gesetz, auch die Rechte der mit dem Staate im Vertrage stehenden Staaten zu respektiren, und die Verletzung derselben wird nun erst ein strafwürdiges Vergehen.

§. 5.

In dem beschriebenen Vertrage der Staaten mit einander ist die *gegenseitige Anerkennung* nothwendig mit enthalten, und wird für die Möglichkeit jenes Vertrags vorausgesetzt. Beide Staaten nehmen gegenseitig, jeder die Gewährleistung des andern für seine Bürger an, als eine gültige Garantie, und nehmen gegen dieselbe

selbe keine weitem Sicherungsmaafsregeln; es setzt sonach jeder voraus, daß der andere eine legale Verfassung habe, und für seine Bürger einstehen könne.

Jeder Staat hat sonach das Recht, über die Legalität eines andern Staates, mit dessen Bürgern die seinigen in Verbindung kommen, zu urtheilen. Doch erstreckt auch, welches wohl zu merken ist, das Recht dieses Urtheils sich nicht weiter, als darüber, ob der benachbarte Staat zu einem äussern legalen Verhältnisse tauglich. Die innere Verfassung geht keinem das geringste an, und er hat darüber das Recht des Urtheils nicht.

Hierin besteht die gegenseitige *Unabhängigkeit* der Staaten.

§. 6.

Jedes Volk, das nur nicht im Naturstande lebt, sondern eine Obrigkeit hat, sie sey beschaffen, wie sie wolle, hat ein Zwangsrecht auf die Anerkennung durch die benachbarten Staaten. Der Beweis geht aus dem obigen hervor: und ist daselbst unmittelbar schon geführt. Der Staat kann den Bürger eines andern Staates nicht nöthigen, sich ihm zu unterwerfen: denn der benachbarte Staat hätte dann dasselbe Recht, welches sich widerspricht. Doch muß er sich Garantie von ihm geben lassen für die Sicherheit seiner Bürger, und sie ihm geben, dies ist aber nur möglich unter Bedingung der Anerkennung. — Einen Staat nicht anerkennen, heisst, seine Bürger für solche ausgeben, die in gar keiner rechtlichen Verfassung stehen: daraus aber folgt das Recht, sie zu unterjochen. Die Ver-

Verweigerung der Anerkennung giebt sonach ein gültiges Recht zum Kriege.

Die Staaten sind nothwendig unabhängig von einander und selbstständig.

§. 7.

Auf ein Volk, das keine Obrigkeit hat, sonach kein Staat ist, hat der benachbarte Staat das Recht, es entweder sich selbst zu unterwerfen, oder es zu nöthigen, daß es sich eine Verfassung gebe, oder es aus seiner Nachbarschaft zu vertreiben. Der Grund davon ist der: wer dem andern nicht Garantie für die Sicherheit seiner Rechte leisten kann, der hat selbst keine. Ein solches Volk würde sonach völlig rechtslos.

(Man befürchte nicht, daß durch diesen Satz etwas für eroberungssüchtige Mächte gewonnen werde. Es giebt wohl nicht leicht ein Volk, wie das beschriebene; und der Satz wird mehr um der Vollständigkeit der Argumentation, als um der Anwendung willen, aufgestellt. Jedes Volk, das auch nur einen Anführer zum Kriege hat, hat ohne Zweifel eine Obrigkeit. Die fränkischen Republikaner schlugen die coalisirten Mächte einmal über das andere, während diese zweifelten, ob sie auch eine Regierung hätten, und fragten, mit wem sie denn eigentlich Frieden schliessen sollten. Hätten sie sich doch bei der nächsten Quelle, mit der sie in Berührung standen, bei denen, von welchen sie geschlagen wurden, erkundigt, wer sie denn eigentlich in der Schlacht kommandire. Vielleicht, daß dieselben, die den Befehl gegeben hatten, sie zu schlagen, auch den Befehl hätten geben können, sie in Ruhe zu lassen. Endlich, nachdem sie nur hinlänglich geschla-

gen

gen sind, haben sie sich auch glücklich auf diesen Ausweg besonnen, und entdeckt, dafs die Franken denn doch eine Regierung haben müßten.)

§. 8.

Die benachbarten Staaten garantiren sich gegenseitig die Eigenthumsrechte ihrer Bürger. Es muß sonach nothwendig über die Grenzen dieser Rechte zwischen ihnen etwas festgesetzt werden. Die *Bestimmung* dieser Grenzen ist schon durch den Vertrag geschehen, den jeder Staat mit seinen eignen Bürgern schloß, und braucht nicht erst jetzt zu geschehen. Der an den Staat B grenzende Bürger des Staats A, hat gegen seinen Staat erklärt, dafs er bis so weit Eigenthümer seyn wolle, und der Staat hat es zugegeben; eben so der unmittelbar mit jenem grenzende Bürger des Staats B gegen seinen Staat. Diese Verträge werden jetzt auch durch die benachbarten Staaten, als solche, im Namen ihrer Bürger, und vor ihnen garantirt. Was anfangs nur die eignen Mitbürger verband, verbindet von nun an auch die Bürger der benachbarten Staaten. Streitigkeiten, die darüber allenfalls vorkommen könnten, werden entschieden, so wie Einzelne auf dem Boden des Naturrechts sie entscheiden; durch gütliche Uebereinkunft, weil es keine Rechtsgründe a priori giebt, warum ein Objekt vielmehr diesem als jenem zugehören solle. Die erste Bedingung des legalen Verhältnisses zwischen Staaten ist sonach die Grenzziehung. Diese muß ganz bestimmt und unzweideutig festgesetzt seyn: ausserdem würden in der Zukunft Grenzstreitigkeiten entstehen. — Es gehört dazu nicht blofs die Grenze des Grundes und Bodens; sondern auch die Grenzbestimmung gewisser Rechte; z. B. der Fischerei, der Jagd,

Jagd, der Schifffarth u. s. w. Die Grenze der Bürger wird für die Staaten Grenze des Staats.

§. 9.

Beide Staaten sind in diesem Vertrage einander völlig gleich. Was der eine thut, um den Bürger des andern vor Schaden zu bewahren, muß der andere auch thun, in Beziehung auf die Bürger des erstern; welche Gesetze der eine in dieser Rücksicht giebt, dieselben muß der andere auch geben. Größere Sorgfalt aber anzuwenden, als der andere in Beziehung auf ihn anwendet, ist keiner verbunden. Es ist sonach sehr wohl möglich, daß in einem Staate die Rechte der Mitbürger mehr geschützt seyen, als die der Fremden, weil vielleicht der andere Staat sich von seiner Seite zu keinem sorgfältigern Schutze verstehen wollte; ja es ist möglich, daß das Eigenthum der Fremden aus *einem* benachbarten Staate mehr geschützt sey, als das der Fremden aus *einem andern*; weil der erstere Staat auch von seiner Seite größere Sorgfalt anwendet. Das ganze Verhältniß gründet sich lediglich auf Ueber-einkunft.

§. 10.

Durch diesen Vertrag erhalten die darin begriffenen Staaten das Recht der gegenseitigen Aufsicht auf einander, ob in jedem diesem Vertrage gemäß verfahren und die zufolge desselben gegebenen Gesetze in Ausübung gebracht werden. Der Grund davon läßt sich leicht einsehen. Der Vertrag verbindet nur, inwiefern beide Theile ihn halten; sonach müssen beide wissen, ob er von dem andern gehalten werde, um darnach ihre eigne Verbindlichkeit beurtheilen zu können.

Diese

Diese Aufsicht kann nur geschehen in dem Staate selbst, welcher beobachtet wird. Um sie auszuüben, müssen daher die Staaten einander gegenseitig Gesandten zuschicken. Es können allerdings, um entweder den jetzt beschriebenen oder irgend einen besondern Vertrag abzuschliessen, Gesandte von einem Staate in den andern geschickt werden; aber diese Bestimmung derselben ist theils vorübergehend, theils zufällig; (man nennt dergleichen Gesandtschaften Ambassaden.) Der eigentliche ursprüngliche Charakter eines beständigen, residirenden Gesandten, (Residenten, *Chargé d'affaires*) besteht darin, daß er Aufsicht halte, ob der Staat, an welchen er geschickt ist, seinen Verbindlichkeiten gegen den Staat, der ihn abgeschickt hat, Genüge thue; daß er auch wohl den erstern an seine Pflicht erinnere, und die vertragsmäßigen Handlungen fodere. In die innern einheimischen Angelegenheiten des Staats aber, an welchen er gesendet ist, darf er sich nicht einmischen; weil der ihn autorisirende Staat es selbst nicht darf.

§. 11.

Da der Gesandte in einer gewissen Rücksicht die Aufsicht über den Staat, an welchen er abgeschickt ist, hat, so kann er von demselben nicht abhängen; widrigenfalls er ja gehorchen müßte, und durch den befohlenen Gehorsam die Absicht seiner Sendung vereitelt werden könnte. Er steht, so lange er sich in den Grenzen seiner Gesandtschaft hält, lediglich unter seiner eignen Obrigkeit, und diese allein hat über ihn zu richten. Er ist sonach für den Staat, an welchen er gesandt ist, heilig, und unverletzlich; er repräsentirt seinen

seinen eignen unabhängigen Staat. (Die Freiheit von allen Auflagen ist dem Gesandten von Rechtswegen zugestehen: die Abgaben sind ein Beitrag zur schützenden Staatsgewalt; er aber ist kein Bürger dieses Staats. Dafs ein Gesandter diese Freiheit über seine eigne Person ausdehne, und sich ihrer zu einem Schleichhandel bediene, ist so unwürdig und niederträchtig, dafs man die Möglichkeit davon in den Verträgen, welche die Staaten mit einander abschliessen, nicht füglich voraussetzen kann.)

Ueberschreitet der Gesandte die Grenzen seiner Gesandtschaft, indem er entweder einen Einflufs in die einheimischen Geschäfte sich zu erwerben sucht, oder durch Vergehungen Unordnungen stiftet, so wird der Staat, an welchen er geschickt ist, zwar nicht sein Richter, denn er hat den Gesetzen desselben sich nie unterworfen, aber er erhält das Recht, ihn zurück zu schicken, und von dem absendenden Staate Genugthuung zu begehren.

§. 12.

Ist der Vertrag zwischen beiden Staaten nur klar, und fest bestimmt — es ist, da er nie eine grofse Menge von Gegenständen begreifen kann, sehr leicht, ihn genau zu bestimmen, und ein Mangel an Bestimmtheit würde schon den bösen Willen entdecken, welcher einen Vorwand zu künftigen Kriegen sucht — so ist nicht leicht, oder gar nicht eine Ungerechtigkeit aus Irrthum möglich, sondern er läfst dann mit hoher Wahrscheinlichkeit sich auf bösen Willen schliessen. Doch verhalte sich dies, wie es wolle: die Verletzung des Vertrags giebt ein Recht zum Kriege, so gut als

R

die

die versagte Anerkennung. In beiden Fällen zeigt der zu bekriegende Staat, daß mit ihm ein legales Verhältniß nicht möglich ist, daß er selbst sonach gar keine Rechte hat.

§. 13.

Das Recht des Kriegs, ist, wie nach obigem (S. 111, 1. Th.) alles Zwangsrecht, unendlich. Der bekriegte hat keine Rechte, weil er die Rechte des kriegführenden Staats nicht anerkennen will. — Er bittet etwa späterhin um Friede, und erbietet sich von nun an gerecht zu seyn. Wie soll aber der kriegführende überzeugt werden, daß es ihm Ernst sey, und daß er sich nicht bloß eine bessere Gelegenheit ersuchen wolle um ihn zu unterdrücken? Welche Garantie kann er ihm dagegen geben? — Also der natürliche Zweck des Kriegs ist immer die *Vernichtung des bekriegten Staats*, d. i. die Unterwerfung seiner Bürger. — Es kann wohl seyn, daß zuweilen ein Friede, (eigentlich nur ein Waffenstillstand) geschlossen wird, weil entweder ein Staat, oder weil beide gegenwärtig entkräftet sind; aber das gegenseitige Mißtrauen bleibt, und der Zweck der Unterjochung bleibt gleichfalls bei beiden.

§. 14.

Nur die bewafnete Macht der kriegenden Staaten führt den Krieg; nicht der unbewafnete Bürger, noch wird er gegen diesen geführt. Derjenige Theil des Staatsgebiets, den die Truppen desselben nicht mehr bedecken, wird, da ja der Zweck des Kriegs die Unterwerfung des bekriegten Staats ist, eine Acquisition des Eroberers; und dieser kann ja, ohne völlig zweckwidrig, und vernunftwidrig, also auch (Kriegs-) Rechtswidrig

widrig zu handeln, seine neuen Bürger nicht ausplündern, noch seinen eignen Besiz verheeren. Sobald er die bewafneten Vertheidiger des Landes vertrieben hat, sind die unbewafneten seine Unterthanen. Derjenige Theil des Staatsgebiets aber, den die Truppen desselben noch bedecken, ist dem Feinde nicht unterworfen. Den ersten kann er um seines eignen Zwecks willen nicht verheeren; den zweiten zu verheeren ist physisch unmöglich. — Die gewöhnliche Art Krieg zu führen, ist allerdings vernunftwidrig, und barbarisch. Der Eroberer verwüstet die eroberten Provinzen, um in der Eil soviel als möglich daraus zu ziehen, und dem Feinde so wenig als möglich darin zurückzugeben. Er rechnet also nicht darauf, sie zu behalten. Wenn dies ist, warum führt er denn eigentlich Krieg?

Der entwafnete Soldat ist gleichfalls nicht mehr Feind, sondern Unterthan. Dafs er bei uns Kriegsgefangner wird, um ausgewechselt zu werden, ist eine willkührliche Einrichtung unserer neuen Politik, die schon bei Zeiten darauf denkt, dafs sie mit dem Feinde wieder in Unterhandlung treten werde, und überhaupt keinen tüchtigen vor sich selbst bestehenden Zweck bei ihren Kriegen hat.

Der Zweck eines Kriegszuges ist gar nicht der, zu tödten, sondern nur der, die bewafneten, die den Bürger, und sein Land bedecken, zu vertreiben, und zu entwafnen. Im Handgemenge, wo Mann an Mann geräth, tödtet einer seinen Gegner, um nicht von ihm getödtet zu werden; zufolge seines eignen Rechts der Selbsterhaltung, nicht aber zufolge eines ihm von seinem Staate verlichenen Rechts, todt zu schlagen; welches

derselbe nicht hat, und folglich auch nicht verleihen kann. So läßt auch die neuere Art mit Kanonen und anderm Schiefsgewehr Krieg zu führen, sich ansehen. Es ist nicht der Zweck, durch die Kugeln zu tödten, sondern nur, den Feind von den Plätzen abzuhalten, wo dieselben fallen. Geht er denn doch dahin, so ist es seine Schuld, wenn er von der, nicht gerade auf ihn gerichteten, Kugel getroffen wird. (Der Vernunft nach, sollte man den Feind erst benachrichtigen, daß man einen Posten beschiesse, wenn er ihn nicht in Gutem verlasse; gerade so, wie man Festungen erst zur Uebergabe auffodert, ehe man sie beschießt.) Das einzige in unserer neuern Kriegskunst, was schlechthin rechtswidrig ist, sind die *Scharfschützen*, die im Dickicht aufauern, und kaltblütig, und selbst gesichert nach dem Menschen zielen, wie nach einer Scheibe. Bei ihnen ist der Mord Zweck. (Ihr erster Gebrauch gegen policirte Nationen, [von dem Hause Oesterreich gegen Preussen] erregte auch wirklich die allgemeine Indignation von Europa. Jetzt haben wir uns daran gewöhnt, und ahmen es nach; und dies macht uns wenig Ehre.)

§. 15.

Der verletzte Staat hat, wie wir gesehen haben, das vollkommene Recht, den ungerechten Staat zu bekriegen, bis er ihn als für sich bestehenden Staat, ausgeilgt, und seine Unterthanen mit sich selbst vereinigt habe; und so wäre denn der Krieg ein sicheres, und ganz rechtliches Mittel die Legalität in dem Verhältnisse der Staaten zu einander zu sichern: wenn man nur ein Mittel finden könnte, durch welches der, der die

die gerechte Sache hat, stets der Sieger wäre. Da aber auch unter den Staaten nicht jeder gerade so viel Gewalt hat, als er Recht hat, so dürfte durch den Krieg das Unrecht wohl eben so sehr, oder auch noch mehr befördert werden, als das Recht.

Nun bleibt allerdings der Krieg das einzige Mittel, einen Staat zu zwingen: es müßte sonach nur darauf gedacht werden, es so einzurichten, dafs in ihm die gerechte Sache stets siegte, und die mächtigere wäre. — Macht entsteht durch die Menge; es müßten sonach mehrere Staaten für die Behauptung des rechtlichen Verhältnisses unter ihnen sich *verbinden*, und den ungerechten mit vereinigter Macht anfallen. — Dafs dadurch eine stets siegreiche Macht entstehen würde, daran ist wohl nicht leicht ein Zweifel: aber es ist eine höhere Frage: wie kann man es dahin bringen, dafs diese Vereinigung der Staaten stets gerecht spreche?

Ich führe zuförderst die angegebene Idee weiter aus.

§. 16.

Mehrere Staaten vereinigen sich, und garantiren sich selbst unter einander und gegen jeden, der auch nicht mit in der Verbindung ist, ihre Unabhängigkeit, und die Unverletzlichkeit des eben beschriebenen Vertrags. Die Formel dieses Bundes würde diese seyn: wir alle versprechen mit vereinigter Macht denjenigen Staat, stehe er mit im Bunde, oder nicht, auszutilgen, welcher die Unabhängigkeit eines von uns nicht anerkennen, oder den, zwischen einem von uns und ihm bestehenden Vertrag brechen wird.

Ich

Ich sage die Formel dieses Bundes: denn, das beschriebene wäre ein *Völkerbund*, keinesweges ein *Völkerstaat*. Der Unterschied gründet sich darauf. In den Staat zu treten kann der einzelne gezwungen werden; weil ausserdem ein rechtliches Verhältniß mit ihm gar nicht möglich ist. Aber kein Staat kann gezwungen werden, diesem Bunde beizutreten, weil er auch ausser ihm in einem rechtlichen Verhältnisse seyn kann. In dasselbe setzt er sich mit den benachbarten Staaten schon dadurch, daß er sie anerkennt, und den oben beschriebenen Vertrag mit ihnen schließt: auf *positiven Schutz* des andern Staates, hat kein Staat das Zwangsrecht. — Also es ist eine freiwillige, keinesweges eine durch Zwang zu begründende Verbindung, und eine solche nennt man einen Bund.

§. 17.

Ob die Unabhängigkeit eines Staats anerkannt werde oder nicht, ergiebt sich sogleich daraus, ob der andere Staat sich mit ihm in den oben beschriebenen Vertrag einlasse: hat er das gethan, so hat er anerkannt, weigert er sich es zu thun, so will er nicht anerkennen. Ueber diesen Umstand sonach kann der Bund in seinem Richterspruche sich nicht irren. — Mit Wissen und Willen aber ein ungerechtes Urtheil fällen, kann er nicht, ohne daß alle Welt sehe, daß es ungerecht sey; und auf einige Schaam sollte man doch hoffentlich bei ihm rechnen können. Die Beantwortung der Frage, ob der Vertrag erfüllt sey, oder nicht, hängt ab theils von der Zuverlässigkeit des beigebachten Factum, theils von den Worten des Vertrags. Was zuförderst das erste an betrifft: alle Staaten sollen

sollen schon zufolge des Staatsbürgerrechts, mit Publicität verfahren; ob etwas geschehen sey oder nicht, muß sich sonach wohl ausmachen lassen. Der einer Unterlassung beschuldigte Staat muß den positiven Beweis führen, daß geschehen sey, was gefodert worden, daß z. B. ein Verbrecher bestraft, ein Schaden ersetzt sey, u. dergl. und so etwas sollte sich ja doch wohl ins Reine bringen lassen. Wenn ein Staat dem Bundesgerichte sich nicht stellen wollte, so gäbe er schon dadurch seine Sache auf, und es wäre gegen ihn zu verfahren. — Es könnte etwa ein nicht zum Bunde gehörender Staat sagen: was geht dieses Gericht mich an; es ist nicht mein Richter. Darauf wäre ihm zu antworten: seiner Parthei ist er denn doch verantwortlich zufolge des Vertrags. Wenn nun diese das Bundesgericht an ihre eigne Stelle setzt, so hat sie darzu ohne Zweifel das vollkommenste Recht.

Was die Einsicht in den Vertrag anbelangt, so erhält, gerade, weil er nach demselben richten soll, der Bund das Recht der Oberaufsicht über die Klarheit und Bestimmtheit desselben. Es werden ja alle Verträge mit den verbündeten Staaten unter seiner Garantie geschlossen. Unbestimmtheit derselben kann er nicht dulden, weil er nach ihnen zwischen den streitenden Partheien Recht sprechen soll. — Dadurch versichert man sich denn auch seiner eignen Rechtlichkeit. Er kann nicht ungerecht richten, ohne daß alle es sehen. — Ferner bedenke man, daß diese verschiedenen in ihren Privatinteressen getheilten Staaten, gar kein gemeinschaftliches Interesse haben können, ungerecht zu verfahren. Ein ungerechter Richterspruch
gibt

giebt ein Beispiel gegen sie selbst. Nach den Grundsätzen, nach denen sie andere richten, werden sie selbst gerichtet werden.

§. 18.

Der Bund muß seine Rechtssurtheile auch zur Exekution bringen können. Dies geschieht, wie aus dem obigen klar ist, durch einen Vernichtungskrieg gegen den im Bundsgerichte verfallnen Staat. Der Bund muß sonach bewafnet seyn. Es könnte die Frage entstehen, ob eine besondere stehende Bundesarmee errichtet, oder ob nur im wirklichen Falle des Krieges eine Exekutionsarmee aus Beiträgen der verbündeten Staaten gesammelt werden solle. Da hoffentlich der Fall des Krieges selten, und späterhin nie eintreten wird, so würde ich für das letztere stimmen: denn wozu eine stehende Bundesarmee, welche, der Voraussetzung nach, größtentheils müßig seyn müßte?

§. 49.

Aber die absolute Unmöglichkeit eines ungerechten Richterspruchs des Völkerbundes ist doch noch nicht dargethan worden? Diese läßt sich nicht darthun: eben so wenig als im Staatsrechte sich die absolute Unmöglichkeit eines ungerechten Richterspruchs des versammelten Volks darthun liefs. So lange die reine Vernunft nicht in Person auf der Erde erscheint, und das Richteramt übernimmt, muß immer ein höchster Richter seyn, der, weil er denn doch endlich ist, sich irren oder einen bösen Willen haben kann: die Aufgabe ist nur; denjenigen zu finden, von dem dies am allerwenigsten zu befürchten sey: und dieser ist,
über

über das bürgerliche Verhältniß, die Nation; über das Staatenverhältniß, der beschriebene Völkerbund. —

§. 20.

Wie dieser Bund sich weiter verbreitet, und allmählig die ganze Erde umfaßt, tritt der ewige Friede ein; das einzige rechtmäßige Verhältniß der Staaten: indem der Krieg, wenn er von Staaten, die Richter in ihrer Sache sind, geführt wird, eben so leicht das Unrecht siegend machen kann, als das Recht; oder, wenn er auch unter der Leitung eines gerechten Völkerbunds steht, doch nur das Mittel ist zum letzten Zweck, zur Erhaltung des Friedens: keinesweges aber der letzte Zweck selbst.

II. Vom Weltbürgerrechte.

§. 21.

Jeder Bürger hat das Recht, auf dem ganzen Staatsgebiete, seinen Verrichtungen nachzugehen. Dieses Recht ist ein Theil der ihm durch den Staatsvertrag garantirten Bürgerrechte. Der Gesandte des fremden Staats, hat, zufolge des Vertrags der beiden Staaten, das Recht, in das Land seiner Bestimmung zu kommen, es zu durchreisen: und sich an alle die Orte zu begeben, wohin ihn sein Auftrag ruft. Er hat das Recht zum Zwecke, zur Aufsicht über die vertragmäßigen Leistungen: er hat es sonach auch zu den Mitteln. Er weist seine Bevollmächtigung an
den

den Grenzen vor; und es ist nun Pflicht des Staats, an welchen er geschickt ist, ihn einzulassen. Die unbedingte Abweisung desselben, als eines Gesandten überhaupt — wenn nicht etwa besondere Gründe der Unzufriedenheit mit seiner Person Statt finden, und der abweisende Staat erklärte, daß er eine andere Person gerne aufnehmen würde, — würde ein Recht zum Kriege begründen. Privatpersonen des Einen anerkannten und freundschaftlichen Staats verfügen sich in einen andern; etwa um ihrer Geschäfte willen, oder auch bloß zum Vergnügen. In diesem Falle wird nach den bestehenden Verträgen geurtheilt. Haben beide Staaten sich die Sicherheit ihrer gegenseitigen Bürger garantirt, auch wenn sie auf das Gebiet des andern Staats kommen, so ist der Bürger sicher, zufolge dieses Vertrags. Daß er aber ein Bürger dieses bestimmten Staats ist, thut er dar durch Vorzeigung seines Passes an der Grenze.

Aber, wenn ein Fremder, der von keinem verbündeten Staate weder abgesendet, noch durch einen Vertrag mit einem solchen berechtigt ist, das Staatsgebiet betritt, was ist dann Rechtens? Diese einzige noch übrige Rechtsfrage ist es, die das Weltbürgerrecht zu beantworten hat.

§. 22.

Alle positiven Rechte, die Rechte auf *etwas*, gründen sich auf einen Vertrag. Nun hat dieser fremde Ankömmling gar keinen Vertrag mit dem besuchten Staate, für sich; weder daß er für seine Person einen geschlossen hätte, noch daß er sich auf einen berufen könnte,

könnte, den sein Staat für ihn geschlossen; denn er ist, der Voraussetzung nach, entweder aus keinem Staate, oder der besuchte Staat kennt seinen Staat nicht, und steht mit demselben in keinem Verträge. Ist er denn also rechtslos, oder hat er doch Rechte; welche und aus welchem Grunde? Er hat das ursprüngliche Menschenrecht, das allen Rechtsverträgen vorausgeht, und allein sie möglich macht: *das Recht, auf die Voraussetzung aller Menschen, das sie mit ihm durch Verträge in ein rechtliches Verhältniß kommen können.* Dies allein ist das eigentliche Menschenrecht, das den Menschen, als Menschen, zu kommt; die Möglichkeit sich Rechte zu erwerben. Diese, aber auch nur sie, muß jedem zugestanden werden, der sie nicht ausdrücklich durch seine Handlungen verwirkt hat. — Dies wird durch Gegensatz vielleicht deutlicher. Nämlich, derjenige, mit welchem der Staat den Bürgervertrag aufhebt, verliert alle seine dadurch erlangten positiven Rechte; nicht nur aber sie, sondern auch das Recht, sich in dieser Gesellschaft Rechte zu erwerben, weil er die absolute Unmöglichkeit, sich mit ihm in ein rechtliches Verhältniß zu setzen, schon gezeigt hat. Der neue Ankömmling hat eben so wenig positive Rechte, als der erste; aber das Recht hat er, zu fodern, das man die Möglichkeit annehme, mit ihm in ein rechtliches Verhältniß zu kommen.

Aus diesem Rechte folgt sein Recht, das Gebiet des fremden Staats zu betreten; denn wer das Recht zum Zwecke hat, hat es zu den Mitteln; aber er kann den Versuch, in ein rechtliches Verhältniß mit diesem Staate sich zu versetzen, nicht machen, ohne auf sein Gebiet

Gebiet zu ihm zu kommen, und ihm eine Verbindung anzutragen.

In diesem Rechte, auf dem Erdboden frei herumzugehen, und sich zu einer rechtlichen Verbindung anzutragen, besteht das Recht des bloßen *Weltbürgers*.

§. 23.

Der Rechtsgrund des fremden Ankömmlings, das Gebiet eines Staats zu betreten, war sein Recht einen Umgang mit den Bürgern dieses Staates zu versuchen und anzutragen. Zuförderst also hat der besuchte Staat das Recht, den fremden zu fragen, was er wolle, und ihn zur Erklärung zu zwingen. Erklärt er sich nicht, so fällt sein Rechtsgrund weg; und er ist von den Grenzen abzuweisen. — Eben so; erklärt er sich zwar, aber sein Antrag wird nicht angenommen, so wird sein Rechtsgrund gleichfalls aufgehoben, und er mit Recht über die Grenze gewiesen. Doch muß dies geschehen unbeschadet seiner Erhaltung. Denn es bleibt ihm die Möglichkeit übrig, mit einem andern Staate in Verbindung zu treten, nachdem es mit diesem nicht gelang. Diese ist sein vollkommenes Recht, und darf ihm nicht geraubt werden.

§. 24

Wird sein Antrag angenommen, so steht er von nun an, *unmittelbar* (für seine Person ohne Dazwischenkunft eines Staats von seiner Seite) im Verträge mit diesem Staate; und die gegenseitigen Rechte beider Partheien, werden durch diesen Vertrag bestimmt. Zuförderst, schon dadurch, daß er sich in einen Vertrag

trag eingelassen, hat er den Staat, als ein rechtliches Subjekt anerkannt, mithin die Eigenthumsrechte seiner einzelnen Bürger zugleich mit anerkannt. Dies braucht er nicht ausdrücklich zu versprechen; es folgt unmittelbar aus der Handlung des Vertragens. Den übrigen Gesetzen des Staates ist er unterworfen, lediglich inwiefern er sich denselben unterworfen hat.

Uebrigens wird dieser Staat nothwendig sein Richter; denn, da kein anderer Staat für ihn in das Mittel getreten ist, so wie für den Gesandten, so giebt es keinen andern Richter in seinen Angelegenheiten. So lästig ihm dieser Umstand fallen möge, so muß er sich demselben doch unterwerfen, denn er ist unvermeidlich.

